



Gemeinde Rehlingen – Siersburg Flächennutzungsplan (Entwurf)



Stand:

frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Rehlingen - Siersburg,
Völklingen, im November 2016

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Vorbemerkung | 4 |
| 2 | Ausgangslage / Rahmenbedingungen | 5 |
| 2.1 | Lage im Raum | 5 |
| 2.2 | Siedlungsstruktur | 5 |
| 2.3 | Bevölkerungsentwicklung | 6 |
| 2.4 | Verkehr / Erschließung | 6 |
| 2.5 | Naherholung / Tourismus | 7 |
| 2.6 | Kultur- und Sachgüter | 8 |
| 2.7 | Landschaftsbild | 8 |
| 2.8 | Wald- und Landwirtschaft | 9 |
| 2.9 | Klima | 9 |
| 2.10 | Altlasten | 10 |
| 2.11 | Gewässer | 10 |
| 2.12 | Fauna | 10 |
| 3 | Ziele und Vorgaben übergeordneter Planungen | 11 |
| 3.1 | LEP „Umwelt“ | 11 |
| 3.2 | LEP „Siedlung“ | 12 |
| 3.3 | Sonstige Planungen | 13 |
| 4 | Vorliegende Gutachten | 16 |
| 4.1 | Lärmaktionsplan | 16 |
| 5 | Darstellungen des Flächennutzungsplans | 17 |
| 5.1 | Wohnbauflächen | 17 |
| 5.2 | Gemischte Bauflächen | 23 |
| 5.3 | Dorfgebiete | 23 |
| 5.4 | Gewerbliche Bauflächen | 24 |
| 5.5 | Sondergebietsflächen | 26 |
| 5.6 | Gemeinbedarfseinrichtungen | 28 |
| 5.7 | Grünflächen | 30 |
| 5.8 | Verkehr | 30 |
| 5.9 | Ver- und Entsorgung | 30 |
| 5.10 | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen | 30 |
| 5.11 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen | 31 |
| 6 | Nachrichtliche Übernahmen | 31 |
| 7 | Umweltbericht | 33 |

| | | |
|--------|--|----|
| 7.1 | Einleitung | 33 |
| 7.2 | Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung | 36 |
| 7.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 48 |
| 7.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 48 |
| 7.5 | Alternative Planungsmöglichkeiten | 49 |
| 7.6 | Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken | 49 |
| 7.7 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 49 |
| 7.8 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 49 |
| 8 | Auswirkungen der Planung / Abwägung | 50 |
| 9 | Hinweise | 52 |
| Anhang | | 53 |

1 Vorbemerkung

Planungserfordernis

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rehlingen - Siersburg ist aus dem Jahr 1982. Vor dem Hintergrund des durchschnittlichen Geltungshorizontes eines FNP von ca. 15 Jahren ist es geboten, den Flächennutzungsplan komplett zu überarbeiten.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rehlingen - Siersburg hat am __ . __ . ____ den Beschluss zur Neuaufstellung des seit 1982 wirksamen Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat 2008 einen FNP Entwurf erarbeitet der jedoch keine Rechtswirksamkeit erlangt hat. Der aktuell in Aufstellung befindliche Entwurf übernimmt Inhalte des Entwurfs von 2008, die weiterhin den gemeindlichen Planungszielen entsprechen. Ferner sind die Anregungen und Hinweise der damaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung in den aktuellen Entwurf eingeflossen, sofern Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch relevant sind. Weitere Grundlage sind ferner die Inhalte des Gemeindeentwicklungskonzeptes (Geko), das der Gemeinde im Entwurf vorliegt.

Planungsziele

Mit den Darstellungen des FNP wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorbereitet. Es soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet sowie dazu beizutragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die im FNP dargestellten Nutzungsgrenzen i.d.R. nicht parzellenscharf. Sie unterliegen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einer Konkretisierung.

Bindungswirkung

Die Gemeinde bindet sich mit dem vorbereitenden Bauleitplan selbst, da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind. Der FNP hat i.d.R. aber gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Dennoch hat er eindeutige Bindungswirkungen, die die Träger öffentlicher Belange, und den Einzelnen mittelbar betreffen können.

Mit dem beabsichtigten Planvorbehalt für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt der vorliegende Plan, mit der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen dazu, dass im übrigen Gemeindegebiet, das nicht als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt ist, öffentliche Belange der bauplanungsrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dadurch besitzt die vorliegende Planung hinsichtlich der Windenergie eine direkte Bindungswirkung.

Aufbau des FNP

Der FNP besteht aus der Planzeichnung, die auch die Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen beinhaltet sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst gem. § 5 Abs. 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg.

Zeitlicher Horizont

Ungeachtet der Möglichkeit von FNP-Änderungen liegt diesem Plan ein Prognose- und Geltungshorizont von ca. 15 Jahren zugrunde. Vorhandene Bebauungspläne wurden in die Planung eingestellt.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH – Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH – Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde von der Gemeinde Rehlingen - Siersburg mit der Durchführung der Planungsarbeiten beauftragt.

2 Ausgangslage / Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die Faktoren und Rahmenbedingungen beschrieben, die Einfluss auf die Planung haben und entsprechend berücksichtigt wurden:

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg liegt im westlichen Saarland. Die Gemarkung wird aus 10 Gemeindebezirken gebildet.

Sie gehört zum Landkreis Saarlouis und ist umgeben von den Gemeinden Beckingen Wallerfangen sowie den Städten Merzig und Dillingen auf deutscher Seite. Auf französischem Staatsgebiet grenzen die Gemeinden Waldwisse, Schwerdorff, Flastroff, Neunkirchen-lès-Bouzonville und Guerstling an.

In Ost-West-Richtung beträgt die größte Ausdehnung ca. 10 km, in Nord-Süd- Richtung ca. 15 km. Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg gehört mit 61 km² zu den flächengrößten Gemeinden des Saarlandes.

Naturräumlich gehört die Gemeinde zum Saar-Nied-Gau. Im Osten durchfließt die Saar das Gemeindegebiet entlang der Ortsteile Rehlingen und Fremersdorf. Im Süden verläuft die Nied durch die Gemeindebezirke Niedaltdorf, Hemmersdorf, Siersburg und Eimersdorf und Rehlingen.

2.2 Siedlungsstruktur

Die einzelnen Bezirke der Gemeinde sind siedlungscharakterlich sehr unterschiedlich. Darüber hinaus befinden sich einzelne Gemeindebezirke räumlich weit entfernt vom bipolaren Zentrum.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die jeweiligen Ortskerne einen Mischnutzungs- bzw. Dorfgebietscharakter haben und sich entlang der Durchgangsstraßen entwickelt haben. Angrenzende Wohnbauflächen haben sich von diesen Ortskernen ausgehend nach Außen in entwickelt.

Die Hauptorte Rehlingen und Siersburg bilden das bipolare Zentrum der Gemeinde aus, welches die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellt. Hier besteht eine Nutzungskonzentrationen u.a. mit Verwaltungs-, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie ein verkehrsgünstig zwischen beiden Ortsteilen gelegenes Gewerbegebiet mit Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen.

In den Gemeindebezirken Hemmersdorf, Fremersdorf und Gerlfangen besteht eine Mischnutzung aus Wohnen, Handwerk, Dienstleistungen und ansatzweise Landwirtschaft.

Die Ortsteile Fürweiler, Biringen, Niedaltdorf, Oberesch und Eimersdorf sind attraktive Wohnortstandorte mit geringerer Siedlungsdichte. Die Grundversorgung der dortigen Bevölkerung wird von den größeren Ortsteilen Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg

übernommen.

2.3 Bevölkerungsentwicklung

Um die gemeindliche Entwicklung zukunftsorientiert planen zu können, ist es von Bedeutung, die Bevölkerungsvorschau zu betrachten. Der Wegweiser-Kommune¹ der Bertelsmann Stiftung hat folgende Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Rehlingen Siersburg errechnet:

| Jahr | 2012 | 2020 | 2025 | 2030 |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Bevölkerung (Einwohner) | 14.490 | 14.230 | 13.980 | 13.690 |
| Relative Bevölkerungsentwicklung (%) | 0,0 | -1,8 | -3,5 | -5,5 |
| Durchschnittsalter (Jahre) | 45,6 | 47,8 | 48,9 | 49,8 |
| Anteil der ab 65-Jährigen (%) | 21,0 | 25,3 | 28,6 | 32,2 |

Aus den Zahlen der Prognose lässt sich ableiten, dass im Planungshorizont von rd. 15 Jahren (2016 bis 2030) ein Bevölkerungsrückgang in Rehlingen-Siersburg von ca. 670 Einwohner zu erwarten ist. Entsprechende dem bundesweiten Trend wird prognostiziert, dass sich gleichzeitig der Anteil der ab 65-Jährigen und damit verbunden das Durchschnittsalter der Bevölkerung erhöhen wird.

Dieser Trend der demographischen Entwicklung hat Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan. Dieser soll einerseits eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglichen, damit sich die Gemeinde weiter entwickeln kann, in dem Sie Wohnraum zur Verfügung stellen kann und damit einer zusätzlichen negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen zu wirken. Andererseits muss Sie dieses Angebot auf ein Maß begrenzen, das dem zu erwartenden Bedarf entspricht um eine Entleerung der bestehenden Ortslagen zu verhindern und den Landschaftsverbrauch zu minimieren.

2.4 Verkehr / Erschließung

Der Entwurf des Gemeindeentwicklungskonzeptes² (s. Kap. 3.3.3) beschreibt die verkehrliche Situation wie folgt:

„Die überregionale, überörtliche als auch innerörtliche Verkehrssituation stellt sich für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg günstig dar.

Die Entfernungen zu den wichtigen regionalen Zentren betragen:

- Saarbrücken: ca. 35 km
- Saarlouis: ca. 10 km
- Dillingen: ca. 5 km
- Merzig: ca. 15 km
- Trier: ca. 60 km
- Luxemburg: ca. 70 km
- Metz: ca. 53 km

¹ www.wegweiser-kommune.de, aufgerufen am 26.04.2016

² Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rehlingen Siersburg, Planungsstand Entwurf

Die wichtigste Verkehrsader im Raum Rehlingen-Siersburg stellt die direkte Anbindung an die in nordwest-südöstlicher Richtung verlaufende Bundesautobahn (BAB) A 8 von Luxemburg über Saarbrücken nach München dar. Über die BAB A 8 hat man Anschluss an die in nordsüdlicher Richtung verlaufende BAB A 1 (Autobahnkreuz Saarbrücken) von Saarbrücken nach Trier – Koblenz – Köln sowie die west-östlich verlaufenden BAB A 6 (Anschlussstelle Neunkirchen) von Saarbrücken über Kaiserslautern nach Mannheim.

Auch durch verschiedene Landesstraßen 1. und 2. Ordnung ist Rehlingen-Siersburg überörtlich gut angebunden. Die Landesstraße 1. Ordnung L.I.O. 170, welche von Merzig über Rehlingen-Siersburg nach Wallerfangen führt, fungiert als direkter Zubringer zur BAB 8. Über die L.I.O. 156 ist Rehlingen-Siersburg mit Beckingen verbunden. Die Landesstraße 2. Ordnung L.II.O. 352 verbindet die Gemeinde Wallerfangen mit der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Entlang der französischen Grenze führt die L.II.O. 354, ausgehend von der B 405 über die Ortsteile Leidungen und Ihn der Gemeinde Wallerfangen, in den Ortsteil Niedaltdorf der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

Die einzelnen Ortsteile Rehlingen-Siersburgs sind durch verschiedene Landesstraßen erster Ordnung miteinander verbunden:

- L.I.O. 172: Biringen – Oberesch – Gerlfangen – Siersburg (nördliche Ortsteile)
- L.I.O. 171: Siersburg – Hemmersdorf – Niedaltdorf (südliche Ortsteile)
- L.I.O. 170: Fremersdorf - Rehlingen

Eine (...) Bedeutung kommt ebenfalls der Saar als Wasserstraße 1. Ordnung und der Nied als Gewässer 2. Ordnung zu.

Rehlingen-Siersburg ist in das Schienennetz der Deutschen Bahn AG integriert. Durch die so genannte „Niedtalstrecke“ der DB sind die Gemeindeteile Siersburg, Hemmersdorf und Niedaltdorf an die Bahnstrecke Dillingen – Bouzonville angeschlossen. Die Strecke Saarbrücken – Trier – Koblenz ist über den Bahnhof Dillingen zu erreichen. Der Ortsteil Fremersdorf ist ebenfalls über die Regionalbahn erreichbar.“ Der Bahnhof der Nachbargemeinde Beckingen liegt ebenfalls an der Strecke Saarbrücken – Trier – Koblenz und ist vom Ortsteil Rehlingen gut zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinde über verschiedene Verkehrssysteme gut angebunden ist, dies gilt insbesondere für den zentralen Ort bzw. das bipolare Zentrum.

2.5 Naherholung / Tourismus

Touristische Anziehungspunkte in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sind die Siersburg, die Tropfsteinhöhle in Niedaltdorf und das Keltenhaus. Darüber hinaus finden sich in der Gemeinde eine Reihe von kulturhistorisch bedeutsamen Kirchen, Schlössern Kirchen und Lothringer Bauernhäusern. Geschichtliches ist in den beiden Heimatmuseen in Hemmersdorf und Rehlingen nachzuvollziehen. Ferner ist die Gemeinde Teil des Naturparks Saar-Hunsrück und der Region Saargau.

Beidseits der Nied finden sich in den Ortslagen ausgeprägt Grünzonen die zur Naherholung und als Retentionsraum genutzt werden. Im Gemeindebezirk Siersburg gibt es im Bereich des Niedbogens zwei Campingplätze für Dauer- und Kurzzeitcamper Jugendgruppen, Schulklassen und Vereine. Im Gemeindebezirk Hemmersdorf befinden sich entlang der Nied zwei Wochenendhausgebiete.

Zu Naherholungszwecken aber auch als touristisches Ziel gibt es in Rehlingen-Siersburg 5 Themenwanderwege entlang historisch bedeutsamer Stätten sowie einen Nordic-Walking-Park. Der „Idesbachpfad“, der „Druidenpfad“, die „Hirn-Gallenberg-Tour“ und „Der Gisinger“ sind als Premiumwanderwege zertifiziert.

2.6 Kultur- und Sachgüter

Das Landesdenkmalamt beschreibt die Situation der Kultur- und Sachgüter in einer Schrift³ aus dem Jahr 2006 wie folgt:

„Der Kreis Saarlouis war von der Altsteinzeit an durchgehend besiedelt, bevorzugt in den Flusstälern und auf den Muschelkalk-Hochflächen. Das belegen allerdings für die Zeit bis ins 10. Jahrhundert v. Chr. hinein bisher nur wenige Funde, meist einzeln aufgelesene Stücke. (...) Die Hemmersdorfer Nied-Talweite war zu Beginn der Jungsteinzeit bewohnt (um 5000 v. Chr.). Keramikscherben und Steingeräte kennzeichnen den Siedlungsplatz dieser ältesten Bauern und Viehzüchter. (...) Spätbronzezeitliche Brandgräber sind aus Grabhügeln bei Niedaltdorf bekannt. (...) Wichtige Nekropolen liegen in Saarlouis-Fraulautern, Elm-Sprengen und Gerlfangen. (...)

Neben kleineren Gehöften wie in Altforweiler, Ihn, Ittersdorf und Lebach sind auch größere und prächtiger ausgestattete Anwesen bekannt (Fremersdorf).

Konflikte zwischen dem Erzbistum Trier und dem Herzogtum Lothringen, später zwischen Lothringen und Frankreich bzw. Frankreich und dem Deutschen Reich um die gemeinsamen Grenzen prägten durch Zerstörung, aber auch durch die Entstehung neuer Machtzentren das Gebiet bis ins 20. Jahrhundert. Nur mehr spärliche Reste künden von der einstigen Bedeutung (...) von dem groß ausgebauten und stark befestigten Verwaltungssitz auf dem Siersberg (...)

Aus dem Barock sind (...) die Langhäuser der Pfarrkirchen in (...) Siersburg.

Herrschaftliche Bauten und Anlagen prägen heute noch das Gesicht vieler Dörfer. Zu nennen sind etwa die Schlösser und Parks in (...) Rehlingen und Fremersdorf. (...).

Besonders die Dörfer des Saargaus (z.B. Hemmersdorf) haben viel von ihrem einstigen Ortsbild bewahrt. Nahezu jede Ortschaft besitzt noch ausdrucksstarke Zeugnisse bäuerlichen Wohnens und Wirtschaftens, teils in süd-westdeutscher Bauweise (zweiraumtiefe Einhäuser mit steilerem Satteldach), teils aber auch in deutlich lothringischer Bautradition (überwiegend dreiraumtiefe Häuser unter flachem, „mediterranem“ Satteldach).

Weinbergmauern im Niedtal, Wegekreuze (...) und Grenzsteine (...) zählen gleichermaßen zum geschützten Kulturgut, ebenso Grabdenkmäler, etwa (...) in Rehlingen.“

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg finden sich demnach Naturdenkmäler, Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler. Diese werden in der Planzeichnung maßstabsbedingt nicht gesondert ausgewiesen. Eine Auflistung der schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter ist Denkmalliste des Saarlandes - Teildenkmaliste Landkreis Saarlouis⁴ zu entnehmen.

Im Gemeindebezirk Hemmersdorf befindet sich ein Grabungsschutzgebiet⁵, das im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Gemäß § 10 Abs. 2 SDSchG⁶ bedürfen in Grabungsschutzgebieten sämtliche Arbeiten, bei denen Bodendenkmäler zutage gefördert oder gefährdet werden können, der Genehmigung. Die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß erlaubt.

2.7 Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet hat Anteil an verschiedenen Natur- und Landschaftsräumen, die ein jeweils eigenes charakteristisches Landschaftsbild besitzen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsbildes findet im Umweltbericht statt.

³ Denkmalpflege im Saarland aktuell – Hinweise für Denkmaleigentümer, Juli 2006 Landesdenkmalamt Saarland, Saarbrücken

⁴ Die Internet-Version der Denkmalliste kann unter www.denkmal.saarland.de abgerufen werden.

⁵ Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Rehlingen-Siersburg“ in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 27. Juli 2004

⁶ Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004, geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Naturräumliche Gliederung / Topographie / Vegetation

Die Abgrenzungen und Erläuterungen zu den Naturräumen beruhen auf den 'Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP)'.
Das Gemeindegebiet hat Anteil an folgenden 3 Naturräumen:

Merziger Muschelkalkplatte (182.0)

Topografisch ist der Naturraum durch die sanft gewellte Stufenfläche der Muschelkalkstufe sowie den steil abfallenden Stufenhängen der Muschelkalk- und der Voltziensandsteinstufe geprägt. Die Nied mit ihrer breiten Aue teilt den Naturraum in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Die Stufenfläche des Muschelkalkes und Unteren Keupers wird zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt und ist über große Strecken arm an Hecken und Feldgehölzen.

Auf den Keuperschollen und den zu Staunässe neigenden Lehmschichten stocken einzelne, meist isolierte Wälder. Die Stufenhänge sind insgesamt stärker strukturiert und werden unterschiedlich genutzt.

Mittleres Saartal Nord (197.1)

Im Mittleren Saartal zwischen Wadgassen und Rehlingen bildet die Saar einen breiten, klimatisch begünstigten Talraum aus, der den zentralen Kern des Verdichtungsraumes Saarlouis/Dillingen darstellt. Als Folge des Saarausbaues, der günstigen Verkehrsbedingungen und des dadurch entstehenden enorm hohen Nutzungsdruckes hat sich die Landschaft in diesem Abschnitt in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Zeugen einer ehemals naturnahen Flusslandschaft sind die wenigen Altarme, die nach Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße erhalten geblieben sind.

Merziger Buntsandstein Hügelland (199.2)

Das Merziger Buntsandstein-Hügelland ist ein der Merziger Muschelkalkplatte und dem Saar-Nied-Gau vorgelagerter, im Wesentlichen vom Mittleren Buntsandstein und den Übergangsschichten zum Oberrotliegenden bestimmter Naturraum, der morphologisch durch die sanft gewellte Landschaft des Mittleren Buntsandsteins, den Stufenhang des Voltziensandsteins und der Verebnungsfläche des unteren Muschelkalkes gekennzeichnet ist.

Im Bereich des Buntsandsteins entwickeln sich nährstoffarme Böden mit geringem Wasserhaltevermögen. Diese tragen potenziell bodensaure Buchenwälder. Neben den Bach-Erlen-Eschenwäldern treten in den versumpften Talbereichen Erlenbruchwälder auf.

Im Bereich der Stufe treten auf dem reicheren Oberen Buntsandstein mesophile Buchenwälder und an nord- bis nordostexponierten Hängen Schatthangwälder auf. Die Stufe selbst ist durch zahlreiche tief eingeschnittene Kerbtäler stark zergliedert. Hier bildeten und bilden sich Kalktuffe.

2.8 Wald- und Landwirtschaft

Das Gemeindegebiet besteht insgesamt aus rd. 3.552 ha landwirtschaftlicher Flächen und rd. 1.448 ha Waldflächen. Damit dienen etwa 82 % der Flächen in Rehlingen-Siersburg der Land- und Forstwirtschaft.

2.9 Klima

Der Planungsraum gehört zum Klimabereich Saar-Nahe, der durch milde Winter und vergleichsweise geringe Temperaturunterschiede von 17° C zwischen Sommer und Winter subatlantisch geprägt ist. Die Klimadaten zeigen im Vergleich mit den saarländischen Extremwerten eine relativ günstige und ausgeglichene Ausprägung.

2.10 Altlasten

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Altlastenstandorte werden im weiteren Verfahren ergänzt.
(s. Anhang A1)

2.11 Gewässer

Neben der Bundeswasserstraße Saar, die zum Teil im Gemeindegebiet verläuft, ist das bedeutendste Fließgewässer die Nied mit den Nebenbächen Metzgerbach, Birkenbach, Darsbach, Schoppbach, Ihner Bach, Kemmersbach, Ohligbach, Eschbach mit Biringer- und Brunnenbach.

2.12 Fauna

Im Gemeindegebiet kommen verschiedene seltene und bedrohte Vogelarten vor. Vogelschutzgebiete werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den faunistischen Belangen findet im Umweltbericht statt.

3 Ziele und Vorgaben übergeordneter Planungen

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt „Siedlung“ 7 und Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“⁸ festgelegt.

3.1 LEP „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt „hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern.“⁹

Für die Gemeinde Rehlingen - Siersburg werden im LEP Umwelt folgende Zielsetzungen getroffen, die in das Planungskonzept mit eingestellt wurden, indem bei der Abgrenzung geplanter Bauflächen die Planungsziele der jeweiligen Flächen berücksichtigt wurden:

3.1.1 Vorranggebiete Naturschutz

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) kommt der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu (Ziffer 44 LEP Umwelt). Die Inanspruchnahmen für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig.

Die VN werden bei der Ausweisung von geplanten Bauflächen berücksichtigt. Mitunter können in Randbereichen Überlagerungen von VN mit bereits vorhandenen Baugebieten gegeben sein. Dies gilt auch für andere Vorranggebiete.

3.1.2 Vorranggebiete Freiraumschutz

Die Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS) dienen gem. Ziffer 47 dem Biotopverbund sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile. Die Inanspruchnahme der VFS für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig.

3.1.3 Vorranggebiete Landwirtschaft

In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor (Ziffer 51). Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist grundsätzlich zulässig, wenn die Standorte mit den Erfordernissen der Landwirtschaft abgestimmt sind (Ziffer 53).

3.1.4 Vorranggebiete Grundwasserschutz

Laut Ziffer 56 LEP Umwelt sind Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In ihnen ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eine Überlagerung mit Bauflächen ist grundsätzlich möglich. Die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen sind dabei zu berücksichtigen.

7 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006

8 Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004

9 Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004

3.1.5 Vorranggebiete Hochwasserschutz

In Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) sind Überschwemmungsgebiete festzusetzen (Ziffer 60). In ihnen sind jegliche Siedlungsneuplanungen unzulässig. Die Inanspruchnahme der VH für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung ist unzulässig. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dem Ziel des VH ebenfalls entgegensteht und diese daher als Tabuzonen zu betrachten sind.

Auch hier gibt es teilweise Überlagerungen mit bestehenden Bauflächen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bauflächen historisch gewachsen sind. Die VH wurde anhand der tatsächlichen Höhenverhältnisse und zu erwartenden Überschwemmungsereignissen abgegrenzt. Die bestehenden Siedlungsbereiche innerhalb der VH genießen Bestandschutz.

3.1.6 Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen (Ziffer 70 LEP Umwelt). Da diese Anforderungen auf Flächen für Windenergieanlagen i.d.R. nicht zutreffen, werden die VG bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Tabuzonen in das Planungskonzept mit eingestellt. Gewerbliche Bauflächen hingegen sind vorrangig in den VG darzustellen.

3.1.7 Standortbereich Kulturelles Erbe – (BK)

In den Standortbereichen Kulturelles Erbe (BK) sind die relevanten Einrichtungen bzw. Gebäude zu erhalten, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und nach Möglichkeit auszubauen. Im Gemeindegebiet liegt die Burgruine Siersburg, die eine Anlage des kulturellen Erbes darstellt.

3.1.8 Standortbereiche für die Gewinnung von Rohstoffen (BR)

Laut LEP Umwelt ist in Standortbereichen für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ein geordneter Abbau und die umfassende Gewinnung von oberflächennahen mineralischen Bodenschätzen in möglichst großflächigen Einheiten zu sichern.

Südwestlich an den Ortsteil Rehlingen angrenzend befindet sich ein Standort mit Sand- und Kiesvorkommen. Dieser Standort wird im Flächennutzungsplan, gemäß den Zielen der Raumordnung, dargestellt.

3.2 LEP „Siedlung“

Gemäß LEP Siedlung werden die Gemeindebezirke Rehlingen und Siersburg als Grundzentrum der Randzone des Verdichtungsraumes, die Gemeindebezirke Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch als Nahbereich im ländlichen Bereich zugeordnet.

Rehlingen und Siersburg befinden sich an einer Siedlungsachse 1. Ordnung, Fremersdorf und Hemmersdorf an einer Siedlungsachse 1/2. Ordnung, die übrigen Gemeindebezirke sind nicht achsengebunden. Der LEP Siedlung gibt für Rehlingen und Siersburg einen Wohnungsbedarf von 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr und im übrigen Gemeindegebiet 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr vor.

Die im FNP dargestellten geplanten Wohnbauflächen sind das Ergebnis einer intensiven Vorabstimmung mit der für den LEP Siedlung zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde. Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit der Obersten Landesplanungsbehörde intensiv mit den diesbezüglich relevanten Zielen der Raumordnung, den örtlichen Gegebenheiten und der Frage einer möglichst sinnvollen Verteilung von Siedlungserweiterungen im zulässigen Rahmen auseinandergesetzt. Ergebnis sind die im FNP dargestellten geplanten Wohnbauflächen.

In jedem Ortsteil gibt es geplante Wohnbauflächen in dem Umfang wie er von den Zielen der Raumordnung zu rechtfertigen ist. Aus dem zwingenden zu beachtenden System der zentralen Orte ergibt sich, dass der überwiegende Teil der Flächen im bipolaren Zentrum dargestellt wird.

Weiterhin trifft der LEP Siedlung u.a. Aussagen zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Gemäß Ziffer 42 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im Oberzentrum, in Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). Eine Sonderbaufläche Einzelhandel wird demnach auch in Rehlingen dargestellt.

3.3 Sonstige Planungen

Gemäß §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept oder von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

3.3.1 Dorferneuerungskonzepte der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Die Dorferneuerungskonzepte wurden bereits im Flächennutzungsplanentwurf aus dem Jahr 2008 beschrieben. Da Sie weiterhin relevant sind, werden Sie aus dem Entwurf von 2008 in den aktuellen Entwurf übernommen.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat unter dem Leitbild „Dorferneuerung – Chance für den ländlichen Raum“ für verschiedene Ortsteile Konzeptionen für die Dorferneuerung erarbeiten lassen. Insbesondere für die Ortsteile Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen und Oberesch liegen solche informelle Planungskonzeptionen vor.

Aus dem Handlungsprogramm werden insbesondere folgende Aussagen in den FNP integriert:

- Innenentwicklung durch ortsbildverträgliche Nachverdichtung und Baulückenschließung
- Ortsbildverträgliche, behutsame Siedlungsflächenentwicklung
- Herstellung endgültiger Siedlungsabschlüsse
- Stabilisierung der Wirtschafts- und Versorgungssituation
- Sicherung der dörflichen Gemeinschaft und der kulturellen Vielfalt
- Attraktivierung des Wohnumfelds
- Attraktivierung des ÖPNV
- Erhalt und Pflege des hochwertigen Kulturrums
- Erhalt der attraktiven Einbettung des Siedlungskörpers
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Lebensräume für die Menschen

3.3.2 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) - Entwurf

In der Gemeinde Rehlingen - Siersburg liegt ein Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) im Entwurf vor. Darin wurden, die folgenden gemeindlichen Entwicklungs-Leitziele festgelegt, die im vorliegenden FNP Entwurf entsprechend berücksichtigt worden sind:

„Leitbild „Hochwertiges Wohnen für alle Generationen“

Erhalt und Weiterentwicklung eines gesunden, lebensfreundlichen und regionaltypischen Lebensumfeldes in der attraktiven Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

Leitbild „Grenzenlos“

Sicherung und Stärkung der kulturellen und geschichtlichen Beziehungen mit den französischen

Nachbarn

Leitbild „Umweltschonende Naherholung“

Stärkung und Aufwertung der bestehenden Naherholungs- und Tourismusstandorte im Rahmen eines nachhaltigen (Öko-)Tourismuskonzepts zum Schutz von Umwelt und Natur ohne eine Übernutzung des Saargaus

Leitbild „Gemeinsam zum Erfolg“

Ausbau der intra- und interkommunalen sowie grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit den Saargau-Kommunen, den Nachbarkommunen Beckingen und Dillingen sowie Frankreich zur Stärkung der Lebensqualität für die Gemeinde Rehlingen - Siersburg als auch für die Region.“

3.3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

In der Gemeinde Rehlingen - Siersburg existiert eine Vielzahl von Bebauungsplänen deren Inhalte im Flächennutzungsplan als Bestand dargestellt werden. Die zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung rechtskräftigen Bebauungspläne sind im Anhang A4 aufgelistet.

3.3.4 Klimaschutzkonzept

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat im Jahr 2012 ein Klimaschutzkonzept¹⁰ erstellt. Zielsetzung des Konzeptes ist es, Rehlingen-Siersburg zu einer Nachhaltigkeitsgemeinde weiterzuentwickeln. Das Klimaschutzkonzept beinhaltet Empfehlungen für die künftige Klimaschutz- und Energiepolitik der Gemeinde. Die folgenden raumbedeutsamen Empfehlungen aus dem Klimaschutzkonzept werden in den FNP übernommen:

Das Klimaschutzkonzept zeigt verschiedene Standorte auf, die zur Nutzung des vorhandenen Photovoltaik-Potentials mittels Photovoltaik-Anlagen genutzt werden könnten. Der Flächennutzungsplan stellt nach Abwägung mit den Belangen des Hochwasser-, Natur-, Landschaftsschutzes geeignete Standorte für Photovoltaik-Anlagen dar.

Ferner trifft das Klimaschutzkonzept Aussagen zur Nutzung von Windenergie. Demnach sind im Gemeindegebiet Windkraftpotentiale vorhanden. Im Flächennutzungsplan werden dementsprechend Vorranggebiete für Windenergie dargestellt. Die Herleitung der dargestellten Flächen für Windenergieanlagen unter Beachtung aller relevanten Belange ist im Kapitel 5.5.2 beschrieben.

Darüber hinaus sind auch allgemeine Zielsetzungen für den Flächennutzungsplan relevant, die auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, insbesondere auf die Belange des Klimaschutzes und Klimaanpassung abzielen. Ziel ist dabei eine ganzheitliche Betrachtung und Konzeptionierung

Diese allgemeinen Zielsetzungen lassen sich in vielen Bereichen umsetzen. Teilweise sind mögliche Maßnahmen in dem Bereich durchaus städtebaulicher Natur, vielfach baulicher Natur, vielfach aber auch auf anderer Ebene anzugehen (z.B. Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz mittels geeigneter Festsetzungen festzulegen. Hierzu zählen z.B. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Überschreitungen der GRZ zur nachträglichen Anbringung von Wärmedämmung, Festsetzungen zur Dachbegrünung, Reglementierung der Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dachflächen, usw.

10 Klimaschutzkonzept der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Januar 2012

3.3.5 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg existiert kein Landschaftsplan. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die landschaftspflegerischen Zielsetzungen der Gemeinde sowie etwaige Ausgleichskonzepte werden deshalb im Umweltbericht in Kapitel 7 beschrieben und fließen entsprechend in die Abwägung mit ein.

4 Vorliegende Gutachten

4.1 Lärmaktionsplan

Der Lärmaktionsplan¹¹ der Gemeinde Rehlingen – Siersburg, der in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beckingen erarbeitet wurde, bezieht sich in erster Linie auf die kartierten Hauptverkehrsstraßen.

Die folgende Abbildung zeigt die Aktionsbereiche in der Gemeinde Rehlingen - Siersburg. Es handelt dabei sich um die Hauptdurchgangsstraßen in den Gemeindebezirken Fremersdorf, Rehlingen und Siersburg.

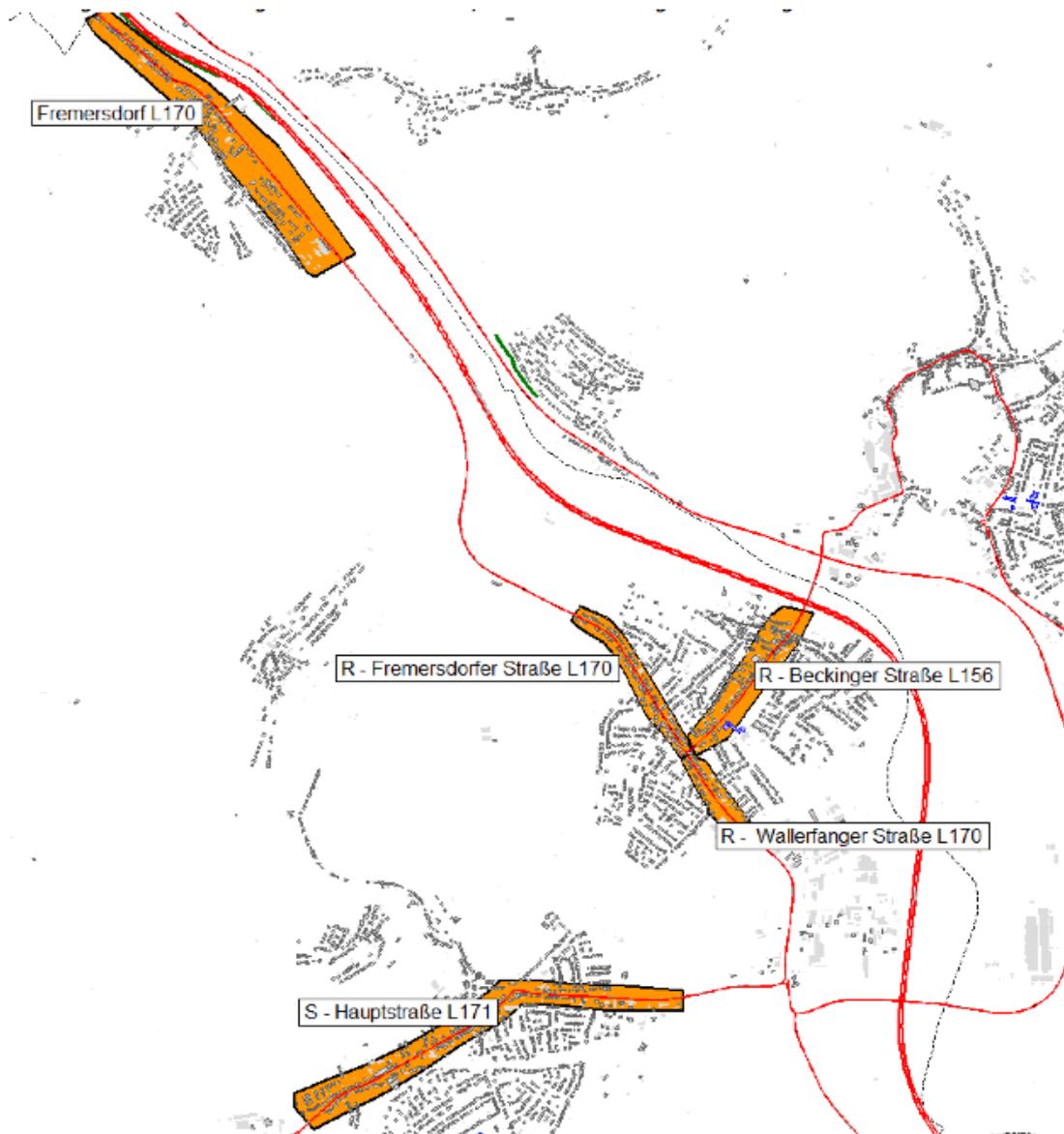


Abbildung 1: Aktionsbereiche Lärm¹²

Die Maßnahmenempfehlungen die im Lärmaktionsplan formuliert werden, sind

¹¹ GSB GbR Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz - Interkommunale Lärmaktionsplanung 2013/2014, Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Gemeinde Beckingen, Bericht-Nr. 14_09_, gut01, 31.10.2014

¹² Quelle: Interkommunale Lärmaktionsplanung 2013/2014, Gemeinde Rehlingen-Siersburg und Gemeinde Beckingen

Geschwindigkeitsreduzierungen im Bereich der Beckinger Straße und der Einsatz von lärminderndem Belag bei zukünftigen Fahrbahnsanierungen.

Die empfohlenen Maßnahmen betreffen die nachgeordneten Planungsebenen und werden deshalb an dieser Stelle als Hinweis erwähnt. Die Maßnahmen haben jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen im FNP.

5 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die Flächennutzungen innerhalb des Gemeindegebiets zu ordnen und darzustellen. Dazu gehört insbesondere die Darstellung von Bauflächen, Freiraumnutzungen (Grünflächen, Maßnahmen, Flächen für die Landwirtschaft, usw.), Infrastrukturtrassen und –flächen sowie Schutzzonen entsprechend seiner Maßstäblichkeit und seiner Funktion als vorbereitender Bauleitplan.

5.1 Wohnbauflächen

5.1.1 Bestehende Wohnbauflächen

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ermittelt, welche Bereiche als „innerhalb“ der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB einzustufen sind und den Charakter einer Wohnbaufläche aufweisen oder bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne umgesetzt sind. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan als bestehende Wohnbauflächen dargestellt. Eine weitere Differenzierung der Wohnbauflächen im Sinne von § 1 Abs. 2 BauNVO findet auf FNP-Ebene nicht statt. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.1.2 Wohnbauflächenbedarf

Vorgaben des LEP Siedlung

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung wurden der Wohnbauflächenbedarf sowie die konkreten ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen für die jeweiligen Gemeindebezirke hinsichtlich der Konformität mit den raumordnerischen Zielen mit der Landesplanung abgestimmt und festgelegt. (vgl. auch Kap. 3.2)

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wurden gem. LEP Siedlung die vorhandenen Baulücken angerechnet. Gem. Ziffer 34 des LEP Siedlung gelten als Baulücken alle Baugrundstücke:

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne gem. § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen.

Diese Baulücken sind jeweils zu 100% auf den örtlich festgelegten Wohnungsbedarf anzurechnen.

Folgende Baulücken bleiben bei der Anrechnung auf den Wohnungsbedarf außer Ansatz:

- die Baulücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen,
- Baulücken, die nur unter Bergschadensersatzverzicht bebaut werden können oder Baulücken in Gebieten, unter denen Bergbau umgeht bzw. im Zeithorizont des Planes

umgehen wird,

- Baulücken in Bebauungsplänen, die sich im Ortskern befinden und der Nachverdichtung dienen. Über die Anrechenbarkeit dieser Baulücken entscheidet die Landesplanungsbehörde allerdings im Einzelfall.

Eine aktuelle Baulückenbilanz der Gemeinde Rehlingen-Siersburg wird im Laufe des weiteren Verfahrens im Anhang ergänzt.

Bedarf

Die landesplanerische Vorgabe für die Gemeinde beläuft sich auf insgesamt rd. 9 ha. Diese wurde in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde den jeweiligen Ortsteilen zugeteilt.

Wohnbauflächenuntersuchung

Der Darstellung neuer Wohnbauflächen geht eine Wohnbauflächenuntersuchung voraus. Grundsätzliches Ziel der Wohnbauflächenentwicklung ist es mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Neue Wohnbauflächen werden dort ausgewiesen, wo

- keine bzw. geringe Konflikte mit anderen (störenden) Nutzungen zu erwarten sind,
- ökologische Belange nur in vertretbarem Maße und nach erfolgter Abwägung aller relevanten Belange berührt werden,
- eine günstige Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Versorgen gegeben ist, um das weitere Anwachsen des Verkehrsaufkommens zu verringern.
- städtebauliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der Methodik liegen folgende Ziele zugrunde:

- Neue Siedlungsflächen sollen aus bestehenden Siedlungsflächen heraus entwickelt und an diese unmittelbar angebunden werden. Neue Siedlungsflächen sollen ferner der Ortsabrundung dienen und in das umgebende Landschaftsbild eingepasst werden.
- Neue Bauflächen werden nur dort ausgewiesen, wo möglichst wenig Konflikte mit anderen (störenden oder stöempfindlichen) Nutzungen zu erwarten sind, ökologische Belange nur in vertretbarem Maße und nach erfolgter Abwägung und Begründung berührt werden und eine günstige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Erholen, Versorgen gegeben ist, es sei denn übergeordnete Zielvorgaben sprechen dem entgegen.

Tabuflächen: Wertvolle Naturraumpotenziale (z.B. geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsgebiete, Nahbereiche von Bachläufen etc.), potenzielle Altlastenstandorte, breite Leitungstrassen u.ä. schließen als absolute Restriktion eine Siedlungstätigkeit aus.

Städtebauliche Eignung: Mit Hilfe eines städtebaulichen Ansatzes wird überprüft, ob die untersuchten Flächen den Anforderungen einer künftigen baulichen Nutzung entsprechen. Kriterien wie z.B. Erschließungsaufwendungen, Erreichbarkeit, Exposition, etc. ist dabei besonderes Gewicht beizumessen.

Ökologische Konfliktanalyse: Dem städtebaulichen Ansatz werden ökologische Risikokriterien gegenübergestellt. Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien geprüft:

- vorhandenes bioökologisches Potenzial,
- Empfindlichkeit des Orts- und Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen durch bauliche Maßnahmen; Auswirkung auf die landschaftsbezogene Erholung; Naherholungsgebiete,
- Erhalt von Kaltluftabflussbahnen, durch Verzicht auf Barrierenbildung,
- Grundwasser: Wasserschutzgebiete.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte werden schließlich zusammengefasst. Flächen mit guter Eignung sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht besitzen grundsätzlich eine hohe Gesamteignung und sollten vorrangig überplant werden. Bevor nach Anwendung dieser Methode die endgültige Entscheidung für die Flächen, die im FNP darzustellen sind, getroffen werden kann, sind zunächst noch die gemeindlichen Zielvorstellungen und sonstigen Rahmenbedingungen in die Abwägung einzustellen. Für die Ermittlung der im FNP darzustellenden geplanten Wohnbauflächen sind die Zielvorgaben des LEP Siedlung in Zusammenhang mit dem vorhandenen Baulandpotenzial von besonderer Bedeutung. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Flächenverfügbarkeit, da dieses Kriterium für die Realisierbarkeit der geplanten Nutzung entscheidend ist. Bei der Abgrenzung der geplanten Flächen erfolgte zudem eine Überprüfung eines möglichen Erschließungssystems für die neuen Baugebiete. Dies gewährleistet, dass die Abgrenzung zu einer optimierten Parzellierung und Erschließung führen wird.

Null-Variante

Mit einem Verzicht auf die Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen (Null-Variante) kann dem Entwicklungsbedarf der Gemeinde gem. Z (31) des LEP Siedlung nicht entsprochen werden. Es könnte dadurch das erforderliche Maß an Siedlungsflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht bereitgestellt werden.

5.1.3 Geplante Wohnbauflächen

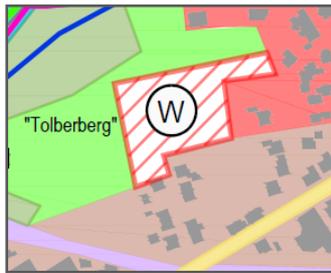
Die im Folgenden beschriebenen geplanten Wohnbauflächen wurden bereits gemeinsam mit der Gemeinde, den einzelnen Ortsräten und der Landesplanung im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung erörtert. Eine Prüfung von Alternativstandorten hat bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung im Rahmen des zuvor beschriebenen Herleitungswegs stattgefunden, sodass an dieser Stelle nicht erneut darauf eingegangen werden muss.

Gemeindebezirk Siersburg



„Ölgrund“:

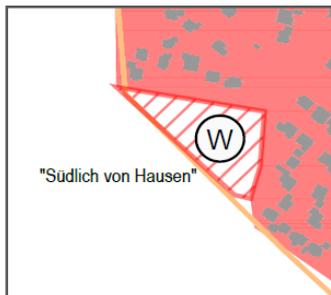
Die geplante Wohnbaufläche „Ölgrund“ hat eine Fläche von rd. 2,3 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 46 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an.



„Tolberg“:

Die geplante Wohnbaufläche „Tolberg“ hat eine Fläche von rd. 1,0 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 20 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich und als Grünfläche genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden intakten Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar.

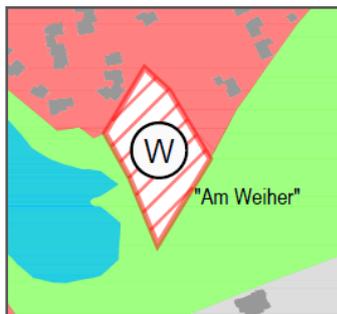
Gemeindebezirk Rehlingen



„Südliche Von-Hausen-Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Südliche Von-Hausen-Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,9 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 18 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche schließt an den bestehenden intakten Siedlungskörper an und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Die Form der Abgrenzung ergibt sich aus dem benachbarten landwirtschaftlichen Vorranggebiet, das so nicht tangiert wird.

Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was im Vorfeld überprüft wurde. Unter Umständen werden sich aber aufgrund dieser Tatsache weniger als 18 Wohneinheiten umsetzen lassen.



„Am Weiher“:

Die geplante Wohnbaufläche „Am Weiher“ hat eine Fläche von rd. 0,8 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 16 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt den bestehenden Siedlungskörper und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was

im Vorfeld überprüft wurde. Unter Umständen werden sich aber aufgrund dieser Tatsache weniger als 16 Wohneinheiten umsetzen lassen.



„G.F.-Händler Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „G.F.-Händler Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,12 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 2-3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt den bestehenden Siedlungskörper und rundet diesen ab. Die Erschließung bindet an bereits bestehende Strukturen an. Aufgrund der Form werden sich bei der verbindlichen Bauleitplanung aber besondere Anforderungen bei der Parzellierung ergeben, die jedoch zu bewältigen sind, was im Vorfeld überprüft wurde.

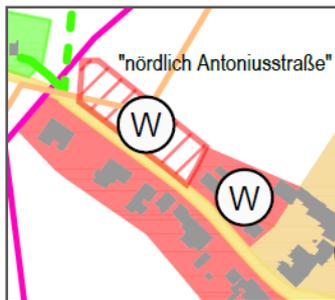
Gemeindebezirk Biringen



„Silwinger Straße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Silwinger Straße“ hat eine Fläche von rd. 0,6 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 9 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Neubaugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Stichstraße. Von den nahegelegenen Sportanlagen wird ein entsprechender Abstand eingehalten. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Oberesch



„Nördlich Antoniusstraße“:

Die geplante Wohnbaufläche „Nördlich Antoniusstraße“ hat eine Fläche von rd. 0,5 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 7-8 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erstreckt sich entlang der L 172. Mit der bereits bestehenden gegenüberliegenden Bebauung wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen. Das Gebiet ist über die L 172 bereits vollständig erschlossen. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

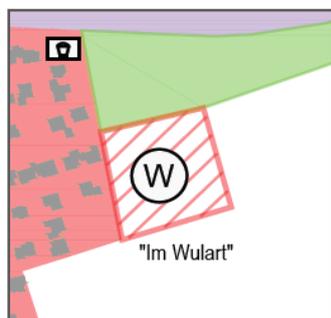
Gemeindebezirk Gerlfangen



„Erweiterung Klumpfwies“:

Die geplante Wohnbaufläche „Erweiterung Klumpfwies“ hat eine Fläche von rd. 0,6 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 9 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

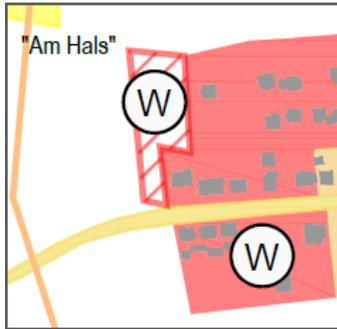
Gemeindebezirk Hemmersdorf



„Im Wulart“:

Die geplante Wohnbaufläche „Im Wulart“ hat eine Fläche von rd. 1,0 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 15 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

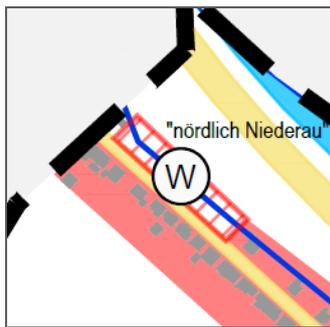
Gemeindebezirk Niedaltdorf



„Am Hals“:

Die geplante Wohnbaufläche „Am Hals“ hat eine Fläche von 0,4 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 6 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erweitert das angrenzende Baugebiet. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wurde diese Fläche alternativ untersuchten Standorten vorgezogen. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Fremersdorf

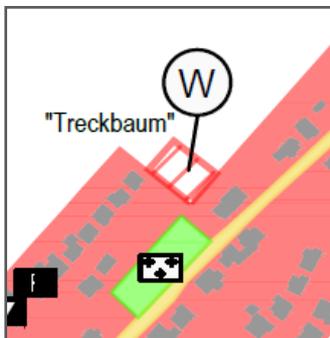


„Nördlich Niederau“:

Die geplante Wohnbaufläche „Nördlich Niederau“ hat eine Fläche von rd. 0,2 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ rechnerisch 3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche erstreckt sich entlang der L 170 „Niederau“. Mit der, bereits bestehenden, gegenüberliegenden Bebauung wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss und eine klare Ortseingangssituation geschaffen. Das Gebiet ist über die L 170 „Niederau“ bereits vollständig erschlossen. Die Flächenausweisung stellt eine sinnvolle Siedlungserweiterung. Vorranggebiete werden

nicht tangiert. Im rückwärtigen Bereich grenzt die Fläche an ein Überschwemmungsgebiet an, das jedoch durch das geplante Baugebiet nicht überplant wird.

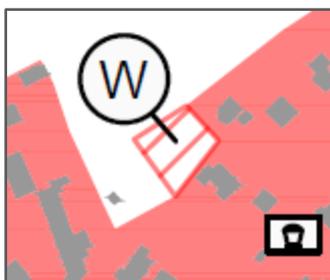
Gemeindebezirk Eimersdorf



„Treckbaum“:

Die geplante Wohnbaufläche „Treckbaum“ hat eine Fläche von rd 0,1 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 1-2 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.

Gemeindebezirk Fürweiler



Bereich „Im Langarten“:

Die geplante Wohnbaufläche im Bereich „Im Langgarten“ hat eine Fläche von rd 0,1 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 1-2 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes. Vorranggebiete werden nicht tangiert.



Bereich „Am Zollhaus“:

Die geplante Wohnbaufläche im Bereich „Am Zollhaus“ hat eine Fläche von rd 0,2 ha. Dies entspricht gemäß den Vorgaben des LEP „Siedlung“ 3 Wohneinheiten. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ergänzt das bestehende Baugebiet und rundet die Bebauung an dieser Stelle ab. Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die bestehende Erschließung des angrenzenden Baugebietes.

Für diese Fläche wurde in der Vergangenheit bereits ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Zweckbestimmung Wohnen) aufgestellt, der jedoch innerhalb seines Zeithorizontes nicht realisiert wurde. Die Fläche, die aber eine sinnvolle Siedlungserweiterung darstellt, wird daher als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

5.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen dienen vorwiegend der Unterbringung von Wohnungen, nicht wesentlich störendem Gewerbe, Dienstleistungen und Geschäfts- bzw. Verwaltungsnutzungen. Aus diesen Flächen können Dorf- (§ 5 BauNVO), Misch- (§ 6 BauNVO), und Kerngebiete (§ 7 BauNVO) entwickelt werden.

Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen im FNP soll insbesondere die Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten in den Siedlungskernen gesichert und weiterentwickelt und die zentralörtliche Funktion sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen in den bipolaren Grundzentren Rehlingen und Siersburg gestärkt werden. Die Darstellung entspricht somit dem Zielen des GEKO. Das GEKO beschreibt die verhältnismäßig geringe Leerstandsquote als Indikator für eine Nachfrage am Standort und empfiehlt bei der gewerblichen Flächenentwicklung eine Vorratspolitik, die vor allem auf die Erschließung von Bauland für kleine und mittelständische Betriebe abzielt.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden Bereiche ermittelt, die sich durch ein mehr oder weniger ausgewogenes Verhältnis aller in den gemischten Bauflächen zulässigen Nutzungen auszeichnen. Ob dieser Bestand auch den künftigen Entwicklungszielen entspricht, wurde jeweils hinterfragt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die zentral gelegenen Bereiche entlang der Hauptdurchgangsstraßen.

In den landwirtschaftlich geprägten Gemeindeteilen sollen die ortsbildprägende Dorfstruktur und die gewachsene Nutzungsmischung erhalten werden. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung, sofern noch vorhanden, auch weiterhin zu sichern. Deshalb werden die Siedlungsbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Dorfgebiete dargestellt.

Wichtigstes Ziel ist die Stärkung der zentralen Funktion dieser Bereiche, u.a. durch eine intensive Nutzungsmischung aller zulässigen Nutzungen. Die angestrebte Nutzung muss jedoch ein verträgliches und weitgehend konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen ermöglichen.

5.3 Dorfgebiete

In den landwirtschaftlich geprägten Gemeindeteilen soll die ortsbildprägende Dorfstruktur erhalten werden. Aus diesem Grund verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung, sofern noch vorhanden, auch weiterhin zu sichern. Deshalb werden die Siedlungsbereiche mit landwirtschaftlicher Nutzung als Dorfgebiete dargestellt.

5.4 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen (G) können später im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen als Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO oder als Industriegebiete (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Sie dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben bzw. ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (GI).

Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, durch die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.

5.4.1 Bestehende gewerbliche Bauflächen

Bestehende Gewerbliche Bauflächen finden sich in den Gemeindebezirken Fremersdorf, Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg.

Das Gewerbegebiet "Dürrfeldslach" am Ortseingang des Gemeindebezirkes Rehlingen ist mit einer Fläche von rd. 43,6 ha das größte Gewerbegebiet der Gemeinde. Das Gebiet ist begrenzt von der BAB A8 im Osten, der Straße L170 im Westen, einer Bahnlinie im Süden und Siedlungsflächen im Norden. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets wäre lediglich in nördlicher Richtung bei Inanspruchnahme von Grünflächen und gleichzeitiger konfliktreicher Annäherung an Wohnbebauung möglich. Auf eine Erweiterung wird wegen der zu erwartenden Konflikte verzichtet.

Das Gewerbegebiet "Rohrwald" am Ortseingang des Gemeindebezirkes Rehlingen ist durch die L 170 vom Gewerbegebiet "Dürrfeldslach" getrennt. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 19,6 ha. Die hauptsächliche Nutzung besteht aus einer Kiesgrube. Das Gewerbegebiet liegt in einer Wasserschutzzone 3 und ist begrenzt von der Straße L170 im Osten und Siedlungsflächen im Norden im Westen grenzt eine Wasserschutzzone 2 an. Eine geplante Gewerbefläche angrenzend als Erweiterung des Gewerbegebiets ist in südlicher Richtung entlang der L170 möglich.

Das Gewerbegebiet "Windmühle" befindet sich im Osten des Gemeindebezirkes Siersburg. Es hat eine Größe von rd. 7 ha. Begrenzt wird das Gebiet durch die Hauptstraße im Norden, eine Bahnlinie im Süden und Südost und Siedlungsflächen im Westen. Teilweise befindet sich das Gewerbegebiet in einer Wasserschutzzone 3. Die Fläche besitzt kein Erweiterungspotential, da keine zusätzlichen Flächen vorhanden sind.

Das Gewerbegebiet "Siersburg West" liegt am Ortsausgang des Gemeindebezirkes Siersburg in Richtung Hemmersdorf. Das rd. 5 ha große Gebiet erstreckt sich entlang der L 171, die südlich verläuft. Im Osten grenzen Siedlungsflächen an, im Norden ist Wald und im Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Grundsätzlich besteht ein Erweiterungspotential des Gewerbegebiets in westlicher Richtung mittels einer geplanten Gewerbefläche. Die potentiellen Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

Im Gemeindebezirk Siersburg in der Straße „Zur Sandkaul“ angrenzend an die Siedlungsfläche gelegen befindet eine weitere kleine Gewerbefläche mit rd. 0,8 ha. Eine Erweiterung dieser Gewerbeflächen kommt auf Grund der ungünstigen verkehrlichen Anbindung und zu erwartender Konflikte mit der benachbarten Siedlungsflächen und den angrenzenden Waldflächen nicht in Betracht.

Das Gewerbegebiet "Fremersdorf" liegt am südöstlichen Ortseingang des Gemeindebezirkes Fremersdorf. Das Gebiet hat eine Größe von rd. 18 ha und wird im Norden und Westen von Siedlungsflächen grenzt. Östlich verläuft die L170. Potentielle Erweiterungsmöglichkeiten bestehen in südöstlicher Richtung entlang der L170 bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

5.4.2 Geplante gewerbliche Bauflächen

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg verfolgt mit der Ausweisung von neuen Gewerbegebieten das Ziel des Erhalts und der Sicherung von Arbeitsplätzen und berücksichtigt damit auch die Belange der Wirtschaft. Gemäß dem planerischen Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen, weist die Gemeinde nur im nötigen Umfang neue Flächen aus. Um Konflikte mit benachbarten Nutzungen auf ein Minimum zu reduzieren, werden die geplanten Erweiterungsflächen dort dargestellt, wo ein geringes Konfliktpotential zu erwarten ist. Folgende gewerbliche Erweiterungsflächen werden demzufolge im Flächennutzungsplan dargestellt:

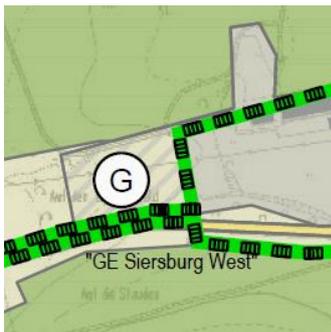
Gemeindebezirk Rehlingen



Erweiterung des Gewerbegebiets „Rohrwald“:

Die Darstellung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets „Rohrwald“ beschränkt sich auf die Ergänzung von Restflächen zwischen bereits bestehenden Gewerbeflächen entlang der L 170. Die beiden Erweiterungsflächen haben zusammen eine Gesamtgröße von rd. 0,5 ha. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nachbarnutzung sind keine Immissionskonflikte zu erwarten. Die Erschließung ist über die L 170 bereits gesichert.

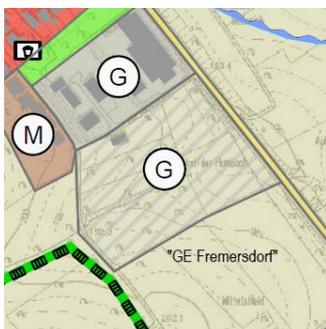
Gemeindebezirk Siersburg



Erweiterung des Gewerbegebiets „Siersburg West“:

Die dargestellte rd. 0,9 ha große Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Siersburg West“ grenzt westlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Die Erschließung ist über die L 171 bereits gesichert. Für die Erweiterung ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erforderlich. Die Erweiterungsfläche befindet sich zurzeit in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein entsprechender Ausgliederungsantrag wird bei der Oberen Naturschutzbehörde im Verlauf des weiteren Verfahrens gestellt, damit eine Darstellung im FNP erfolgen kann

Gemeindebezirk Fremersdorf



Erweiterung des Gewerbegebiets „Fremersdorf“:

Südlich von Fremersdorf angrenzend an die bestehende Gewerbegebietsfläche, stellt der Flächennutzungsplan ein geplantes Gewerbegebiet dar. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,4 ha. Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nachbarnutzung sind keine Nachbarschaftskonflikte zu erwarten. Die Erschließung ist über die L 170 bereits gesichert. Für die geplante Erweiterung ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erforderlich.

Alternativenprüfung

Bei der Auswahl der vorgenannten Flächen wurden verschiedene Alternativen geprüft. Dabei

kamen Flächen in Betracht, die eine verkehrsgünstige Lage aufweisen, bestehende Infrastruktur nutzen können, und ein geringes Konfliktpotential mit benachbarten Nutzungen erwarten lassen. Aus den vorgenannten Rahmenbedingungen ergeben sich Flächen, die an die bestehenden Gewerbegebiete anschließen und diese erweitern. Die geplanten Gewerbeflächen sind dadurch bereits verkehrlich gut angebunden und infrastrukturell erschlossen. Ferner sind durch die schon bestehenden Vorbelastungen kaum Konflikte mit störepfindlichen Nachbarnutzungen zu erwarten. Auf Grund von räumlichen Beschränkungen weisen jedoch nicht alle bestehenden Gewerbeflächen ein Erweiterungspotential aus.

Null-Variante

Ferner wurde der Fall betrachtet, dass die Gemeinde auf die Planung von neuen Gewerbeflächen gänzlich verzichtet. Bei einem Verzicht auf die Darstellung von neuen Gewerbeflächen würden jedoch die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1a Abs.6 Nr. 8 c BauGB sowie die Belange der Wirtschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

5.5 Sondergebietsflächen

Im Flächennutzungsplan wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 BauNVO Gebrauch gemacht Sondergebiete anstelle von Sonderbauflächen darzustellen, da die zulässige Nutzung bereits besteht und somit konkret beschrieben werden kann.

5.5.1 Bestehende Sondergebietsflächen

Sondergebiete „Pferdehof / Pferdepenion“

Im Gemeindegebiet sind drei Sondergebiete „Pferdehof / Pferdepenion“ dargestellt. Eines befindet sich südlich von Biringen, eins an der L172 zwischen Oberesch und Gerlfangen und eins südöstlich von Hemmersdorf.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen – Siersburg haben sich verschiedene landwirtschaftliche Höfe im Außenbereich zu Pferdehöfen bzw. Pferdepenionen entwickelt. Diese sind laut § 35 BauGB keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Durch die Umnutzung der Höfe durch Pferdepenionen und Reitschulen kann der Erhalt dieser Höfe gesichert werden. Dies trägt dazu bei dass die Landschaftsbildprägenden Gebäude bestehen bleiben. Durch Pferdehaltung im Außenbereich können die Nachbarschaftskonflikte auf Grund von Geruchsbelastungen verringert werden. Das Angebot der Reitschulen ist als positive für das touristische Angebot der Gemeinde zu bewerten, gleichzeitig können Arbeitsplätze gesichert werden.

Sondergebiete „Wochenendhäuser“

Die beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete „Wochenendhäuser“ befinden sich im Gemeindebezirk Niedaltdorf. Die Sondergebiete erstrecken sich nördlich bzw. westlich von Niedaltdorf entlang der Nied. Für die beiden Gebiete existieren rechtskräftige Bebauungspläne. Die Gebäude und die Nutzungen sind bereits seit langem Bestand. Vorranggebiete werden von der Darstellung nicht überlagert.

Sondergebiete „Campingplatz“

Die beiden Campingplätze im Bereich des Niedbogens im Gemeindebezirk Siersburg werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt. Bei den beiden Gebieten handelt es sich um seit langem bestehende Campingplätze, die auf Grund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zur Nied eine hohe Lagequalität in Bezug auf die Naherholung aufweisen. Gleichzeitig befinden sich die Standorte integriert in die Ortslage von Siersburg. Alternative Standorte wären demgegenüber nur angrenzend an die Ortslagen bzw. im Außenbereich möglich. Dies würde jedoch zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Grund und Boden führen und dem

raumordnerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entgegensteht.

Die Gemeinde bezweckt mit der Darstellung den Fremdenverkehr sowie die Naherholungsmöglichkeiten der Bevölkerung planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus wirkt sich die Darstellung der bestehenden Sondergebiete positiv auf die Belange der lokalen Wirtschaft und damit auf die Sicherung von Arbeitsplätzen aus. Aus diesen Gründen werden die beiden Sondergebiete „Campingplatz“ dargestellt, obwohl Sie sich mit einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz überlagern und im Überschwemmungsgebiet¹³ liegen innerhalb dessen die Bestandsicherung zulässig und lediglich eine Neuansiedlung verboten ist.

Sondergebiete Sport- und Freizeitanlagen

Im südlichen Bereich von Rehlingen an der L 170 gelegen stellt der Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlagen“ dar. Im Bereich des Sondergebiets befinden sich u.a. Tennisplätze, ein Fitnessstudio, eine Sauna- und Badelandschaft und ein Bowling-Center. Die Flächen sind mittels eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert und werden dementsprechend im FNP dargestellt.

Sondergebiet „Hotel“

Im Flächennutzungsplan wird angrenzend an die L 357 zwischen Siersburg und Eimersdorf ein Sondergebiet „Hotel“ dargestellt. Das Gebiet ist über die L357 direkt erschlossen. Das bestehende Hotel einschließlich der dazugehörigen Gastronomie soll an diesem Standort durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Ziel ist es dem touristischen Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten zu decken, und dadurch die Arbeitsplätze am Standort zu sichern.

5.5.2 Geplante Sondergebiete

Im Flächennutzungsplan sind die folgenden geplanten Sondergebiete dargestellt:

Sondergebiet „Windenergieanlagen“

Im südlichen Gemeindegebiet wird ein rd. 42,6 ha großes geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Die Abgrenzung des Sondergebietes ergibt sich aus der als Anlage 5 beigefügten Standortdiskussion.

Bei der Standortdiskussion wurden anhand eines für das Gemeindegebiet allgemein gültigen Kriterienkatalogs unter Zugrundelegung von harten und weichen Tabukriterien sowie unter Abwägung der öffentlichen Belange, die am besten für die Windkraft geeigneten Standorte, sog. Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, bestimmt. Damit einhergehend wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Sondergebietes für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Sondergebiet „Burg“

Im Bereich der Siersburg und nördlich daran angrenzend wird im Flächennutzungsplan ein rd. 14,6 ha großes geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Burg“ dargestellt. Die Burgruine der Siersburg dient als Schauplatz verschiedenster Veranstaltungen wie z.B. das „Burgfest“ mit teils mittelalterlichem Bezug. Es finden z.B. Mittelaltertage und Freilichtkino-Vorführungen statt. Auf den im nördlichen Bereich der Burg Siersburg befindlichen

¹³ gemäß Verordnung betreffend die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nied im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 12. November 2001, Aufgrund des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November

Landwirtschaftsflächen ist geplant historische Landwirtschaft zu betreiben um das Gebiet um die Burg touristisch weiter zu erschließen.

Sondergebiet „Keltendorf“

Das geplante Sondergebiet „Keltendorf“ befindet sich nordöstlich von Niedaltdorf direkt an der Grenze zu Frankreich gelegen. Im Bereich des Sondergebiets in der Nähe des französischen Ortes Neunkirchen-lès-Bouzonville findet man den Nachbau eines Keltenhauses. Der Standort dieses Nachbaus ist durchaus authentisch; in einer Entfernung von nur 200 bis 400 m liegen im Wald verborgen 12 keltische Hügelgräber aus der Zeit von etwa 600 bis 200 v. Chr. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich der Nachbau eines Vorratsspeichers sowie eines Schaumeilers, an Hand dessen die Produktion von Holzkohle dargestellt wird. Keltenhaus, Vorratsspeicher und Schaumeiler sind eingebunden in den Premiumwanderweg „Druidenpfad“ und somit von überörtlicher touristischer Bedeutung.

5.6 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 BauGB Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs dargestellt. Dazu gehören neben z.B. Schulen und Kindergärten auch die sonstigen kirchlichen und sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, ebenso die Flächen für Sport und Spielanlagen.

Bildung und Erziehung

In der Gemeinde Rehlingen – Siersburg sind folgende Kindergärten und Grundschulen vorhanden, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- **Betreuungsangebote für Kinder:**

In den Gemeindebezirken Rehlingen und Siersburg sind jeweils zwei Kindergärten bzw. Kindertagesstätten vorhanden. In Fremersdorf gibt es eine Kindertagesstätte, in Gerlfangen ein Kinderhaus und in Hemmersdorf befindet sich ein Kindergarten.

- **Grundschulen:**

Grundschulen gibt es in den Gemeindebezirken Rehlingen, Siersburg, Hemmersdorf.

Das Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Rehlingen – Siersburg kommt zu dem Ergebnis, dass einzelne Schulstandorte in ihrem Bestand gefährdet sind, die Schließung von Schulstandorten allerdings mit erheblichen Nachteilen nicht nur für die betroffenen Schüler, sondern für die entsprechenden Ortsteile insgesamt verbunden ist. Ziel ist es die Schulstandorte in Rehlingen – Siersburg nach Möglichkeit (ggfs. durch alternative Nutzungskonzepte) zu sichern. Der Flächennutzungsplan stellt die Standorte daher entsprechend dar.

Seniorenpflege

In Niedaltdorf befindet sich das St. Antoniushaus mit ca. 50 Pflegeplätzen, das Alten- und Pflegeheim St. Martin in Siersburg hat ca. 100 Pflegeplätzen in der stationäre Pflege und der Kurzzeitpflege. Weitere ca. 100 Pflegeplätzen zur vollstationären Pflege oder zur Kurzzeitpflege stellt das „Haus St. Barbara“ in Fremersdorf bereit.

Rathaus

Das Rathaus der Gemeinde Rehlingen – Siersburg, das auch die Gemeindeverwaltung beherbergt befindet sich am Bouzonviller Platz in Siersburg als Teil des bipolare Zentrums.

Kirchliche Einrichtungen

Kirchliche Einrichtungen befinden sich in allen Gemeindebezirken. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Einrichtungen für Sport und Freizeit

An sportlichen Einrichtungen stehen in Rehlingen - Siersburg mehrere Hallen bzw. Sportplätze zur Verfügung. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Das Gemeindeentwicklungskonzept gibt hinsichtlich der Sportplätze die Empfehlung, weder zusätzliche Plätze zu errichten, noch kurzfristig Plätze aufzugeben. Lediglich die Anlage in Niedaltdorf kann zur Disposition gestellt werden. Der Sportplatz in Niedaltdorf wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt und mit einem Sportstättensymbol gekennzeichnet. Bei Aufgabe der Nutzung als Sportstätte ist so mit geringem Aufwand eine verträgliche Nachnutzung der Flächen möglich.

Feuerwehr

Die Feuerwehr Rehlingen - Siersburg ist in jedem Gemeindebezirk mit Standorten vertreten. Die Feuerwehrstandorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Post

Die Deutsche Post ist mit Filialen in Rehlingen, Siersburg und Hemmersdorf vertreten. Die jeweiligen Standorte sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

5.7 Grünflächen

Ausführungen zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen und weiteren grünordnerischen Darstellungen sind dem Umweltbericht Kapitel 7 zu entnehmen.

5.8 Verkehr

Im der Planzeichnung werden die wichtigsten vorhandenen Verkehrswege (s. Kapitel 2.5) als Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. als örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Geplante überörtliche Verkehrswege gibt es derzeit nicht.

5.9 Ver- und Entsorgung

5.9.1 Ver- und Entsorgungsflächen

Im Flächennutzungsplan werden folgende Flächen zur Abwasserentsorgung dargestellt bzw. mittels Symboldarstellung verortet:

- EVS Kläranlage Biringen, Dorfstraße
- EVS Kläranlage Fürweiler, Schwertdorfer Weg
- EVS Kläranlage Niedaltdorf
- EVS Kläranlage Oberesch, Kirchstraße
- EVS Kläranlage Rehlingen, Fremersdorfer Straße

5.9.2 Versorgungsleitungen: Gas, Strom, Telekom

Im Flächennutzungsplan werden die Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen im weiteren Verfahren ergänzt.

5.9.3 Flächen für Erneuerbare Energien

Im Klimaschutzkonzept der Gemeinde werden Flächen aufgeführt, die grundsätzlich für die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen geeignet sind. Im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung wurden diese Flächen, dem Planungsmaßstab entsprechend, dahingehend untersucht, ob sie grundsätzlich verfügbar sind und ob physische oder rechtliche Hindernisse einer Darstellung im FNP entgegenstehen. Aus der zuvor beschriebenen Überprüfung ergeben sich zwei geeignete Fläche entlang der BAB A8 die zwischen Fremersdorf und Rehlingen und nördlich von Rehlingen gelegen sind. Diese Flächen werden als Versorgungsfläche für erneuerbare Energien dargestellt. Zum einen liegen die Flächen grundsätzlich in der Förderkulisse des EEG¹⁴, da Sie sich in einem 110 m breiten Seitenstreifen entlang der Autobahn befinden. Zum anderen liegen die Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Flüsse Saar und Nied.

5.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen

5.10.1 Flächen für Aufschüttungen

Der Bereich der ehemaligen Deponie „Auf Scheidt“ in der Gemarkung Hemmersdorf wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Aufschüttungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 dargestellt. Der Deponiekörper ist derzeit mit einer Ruderalflora bewachsen. Die Darstellung dient als Hinweis für die zukünftigen Nutzungen in diesem Bereich.

¹⁴ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014)

5.10.2 Flächen für Abgrabungen

Im Bereich des Sand- und Kieswerks Rehlingen stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen dar. Die Darstellung soll den gewerblichen Sand- und Kiesabbau zukünftig sicherstellen.

5.11 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

5.11.1 Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die in rechtskräftigen Verfahren bereits festgelegt sind (z.B. in Bebauungsplänen), werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Dies wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Weitere Ausführungen zu den dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen sind dem Umweltbericht Kapitel 7 zu entnehmen.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Die folgende Tabelle fasst die nachrichtlichen Übernahmen des Flächennutzungsplans zusammen. Die nachrichtliche Übernahme dient dem Zweck, dass entsprechende Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen bereitgestellt werden.

Hinweis: Ggfs. werden weitere Nachrichtliche Übernahmen im Laufe des Verfahrens ergänzt.

| Schutzgut / Belang | FNP-Inhalt |
|--|--|
| Altlastenstandorte/ Altlastenverdachtsflächen | Darstellung (wird im Laufe des Verfahrens ergänzt) |
| Ausgleichs- /Kompensationsmaßnahmen | Darstellung (wird im Laufe des Verfahrens ergänzt) |
| Bahnanlagen | Darstellung |
| Gesetzlich geschützte Biotope | Nachrichtliche Übernahme (wird im Laufe des Verfahrens ergänzt) |
| FFH-Gebiete | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |
| Landschaftsschutzgebiete | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |
| Naturschutzgebiete | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |
| Überschwemmungsgebiete | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |
| Wasserschutzgebiete | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |

| Schutzgut / Belang | FNP-Inhalt |
|---------------------------------------|--|
| Grabungsschutzgebiet ¹⁵ | Darstellung / Nachrichtliche Übernahme |
| Naturpark Saar-Hunsrück ¹⁶ | Nachrichtliche Übernahme |

¹⁵ Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Rehlingen-Siersburg“ in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, vom 27. Juli 2004

¹⁶ Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 15.03.2007 Vom 1. März 2007 geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1288).

7 Umweltbericht

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

Die Beschreibung des Bestandes ist dem FNP-Entwurf aus dem Jahr 2008 entnommen. Eine Bestandserfassung der Flora und Fauna hat nicht erneut stattgefunden.

Der Umweltbericht wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.1 Einleitung

Gesetzesgrundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Scoping

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Nach Abschluss des Scoping-Verfahrens wird der Umweltbericht entsprechend der Ergebnisse ergänzt.

7.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans Inhalt

Inhalte

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO folgende Bauflächen dargestellt:

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Dorfgebiete
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Darüber hinaus werden folgende Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Waldflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Bahnflächen
- Verkehrsflächen
- Landwirtschaftsflächen
- Wasserflächen einschl. Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete
- Grünflächen einschl. Sport- und Spielplätzen sowie Friedhöfen
- Flächen für erneuerbare Energien
- Schutzgebiete
- Maßnahmenflächen

Ziele

Mit den Darstellungen des FNP wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde vorbereitet. Es soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet sowie dazu beizutragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Die relevanten Fachgesetze sind in Teil B der Planzeichnung genannt.

Für die Planung sind insbesondere nachfolgende Fachgesetze und Fachpläne relevant:

| Relevante Fachgesetze und Pläne | Belange | Berücksichtigung / Betroffenheit |
|---|---|--|
| Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm) | Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: <ul style="list-style-type: none"> • Arten-/Biotopschutz • Klima • Boden • Grundwasser • Kulturgüter / Kulturlandschaft • Erholung • Freiraumentwicklung/-sicherung • Oberflächengewässer • Forstwirtschaft | Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden: <ul style="list-style-type: none"> - Darstellungen zur Erhaltung, Schaffung und Pflege von Grünflächen - Darstellen von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, - Kennzeichnung von Schutzgebieten - Darstellung von Flächen für den Biotopverbund. |

| Relevante Fachgesetze und Pläne | Belange | Berücksichtigung / Betroffenheit |
|---|---|---|
| Bundesbodenschutzgesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Altlasten • Erosion • sparsamer Umgang mit Grund und Boden | <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von Innenentwicklungspotentialen - Ausnutzung von Städtebaulichen Dichtewerten - Berücksichtigung flächensparender Erschließungskonzepte - Erhalt , Entwicklung und Vernetzung von Freiräumen - Kennzeichnung von belasteten Flächen (z.B. Altlasten, Altablagerungen oder ehem. Abbauflächen) |
| Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien) | Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen | <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederung und Einhaltung von Abstandsregelungen. - Darstellung von Grünflächen zum Zwecke des Immissionsschutzes |
| <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Wassergesetze (WHG / Saarländisches Wassergesetz (SWG))</p> | <p>Umweltprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwassereinzugsgebiete • Überschwemmungsgebiete • Wasserschutzgebiete | <p>Die Umweltprüfung ist Bestandteil des Bauleitplans</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Schutzgebieten für Grund und Quellwassergewinnung - Kennzeichnung von Flächen für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz - Vermeidung des Heranrückens von Bebauung an Trinkwasserschutzgebiete - Keine Besiedlung von Ufer- und Überschwemmungsbereichen - Minimierung der Versiegelung - Beachtung der Gewässerrandstreifen |
| <p>Landeswaldgesetz (LWaldG)</p> <p>Saarländisches Denkmalschutzgesetz</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Belange des Naturhaushaltes • Belange der Erholung • Belange des | <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Flächen für Wald - Vermeidung der Inanspruchnahme von Forstflächen - Stärkung der Erholungsfunktion des Waldes <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sollen</p> |

| Relevante Fachgesetze und Pläne | Belange | Berücksichtigung / Betroffenheit |
|--|---|--|
| (SDschG) | Denkmalschutzes | die Ziele wie folgt Berücksichtigung finden: - Nachrichtliche Übernahme von Denkmälern, Grabungsschutzgebieten, etc. - Keine Besiedlung von landschaftsbildlich sensiblen Bereichen - Ortsbildverträgliche Bauflächenausweisung |
| Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt ¹⁷ | Ziele der Raumordnung Siedlungsflächen Vorranggebiete | Die Ziele der Landesplanung und Vorgaben aus dem LEP Umwelt werden beachtet. |

7.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld wie Lärm, Immissionen oder visuelle Beeinträchtigungen und auf die Erholungsfunktion von Flächen in Bezug auf Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung von Bedeutung. Außerdem spielen gesundheitliche Aspekte bei der Beurteilung eine Rolle.

Lärmimmissionen gehen im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen von der Bundesautobahn (A 8 Merzig - Saarlouis) und der parallel verlaufenden Bahnlinie aus. Betroffen sind hier die Ortsteile Rehlingen und Fremersdorf. Dazu kommen noch die Lärm- und lufthygienischen Belastungen entlang der Landesstraßen erster Ordnung L 170, L 171 und L 172 sowie der Bahnlinie Dillingen - Bouzonville.

Die Landesstraße L 170 verbindet Merzig mit Saarlouis und durchquert die Ortsteile Fremersdorf und Rehlingen. Sie ist zwischen der Autobahnanschlussstelle Rehlingen und der Ortsteil Rehlingen mit 11.860 KFZ laut Verkehrsmengenkarte 2005, hiervon 650 Schwerverkehrsanteil stark frequentiert. Im weiteren Verlauf verringert sich der Verkehr auf 4.900 KFZ täglich und nur noch 240 LKW.

Die L 171 zweigt von der L 170 am Kreisverkehr in Rehlingen ab und durchquert Siersburg, verläuft südlich von Hemmerdorf, durchquert Niedaltdorf und verläuft ab der Grenze zu Frankreich als D 956. Sie weist vor Siersburg mit 14.050 KFZ ein starkes tägliches Verkehrsaufkommen auf. Im weiteren Verlauf verringert sich das Verkehrsaufkommen auf 8.140 KFZ und nach der Abzweigung nach Hemmersdorf auf nur noch 3.500 bis 4.000 KFZ täglich. Nach Niedaltdorf passieren nur noch 1.080 KFZ die Straße.

Die dritte Landesstraße erster Ordnung ist die L 172 von Siersburg über Gerlfangen und Oberesch nach Biringen. Diese Straße weist in Siersburg eine tägliche Verkehrsmenge von 5.600 KFZ auf, wovon nur 70 KFZ dem Schwerverkehr zuzuordnen sind. Im weiteren Verlauf sinkt der KFZ Verkehr auf 2.110 Einheiten vor Gerlfangen und auf 1.200 zwischen Oberesch und Gerlfangen.

Alle übrigen Landesstraßen weisen vernachlässigbare Verkehrswerte auf. Die Bahnlinie Dillingen - Bouzonville durchquert Siersburg, Hemmersdorf sowie Niedaltdorf.

¹⁷ Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung [<http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>]

Die lufthygienische Situation wird im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans vorrangig durch herantransportierte Luftbelastungen beeinflusst. Geruchs- und Staubimmissionen gehen potentiell von gewerblichen Bauflächen in Rehlingen sowie der Dillinger Hütte auf der nordöstlichen Saarseite aus. Betroffen sind hier in erster Linie die Ortsteile Rehlingen und Siersburg. Die landwirtschaftlichen Anlagen befinden sich in der Regel in den nicht zentralen Gemeindeteilen und sind immissionsbedingt vernachlässigbar.

Schutzgut Arten und Biotope

Flora

Die folgende Beschreibung der im Gemeindegebiet vorkommenden Vegetationseinheiten ist der Kartieranleitung zur Biotopkartierung des Saarlandes entnommen. Folgende Waldtypen sind auf der Gemarkung Rehlingen-Siersburg anzutreffen:

- **Bodensaure Buchenwald:** Der bodensaure Buchenwald entspricht der natürlichen Waldzusammensetzung, wie sie sich ohne Zutun des Menschen auf Grund der Standortbedingungen im Bereich des Mittleren Buntsandsteins und diluvialer Deckschichten ausprägen würde. Dementsprechend sind bodensaure Buchenwälder v.a. im Süden des Gemeindegebietes rund um Siersburg, Büren und Itzbach ausgebildet. Hauptbaumart ist die Buche. Nebenbaumarten sind u.a. Traubeneiche und Bergahorn.
- **Naturnahe Buchenwälder:** Im Bereich der diluvialen Deckschichten auf der Gau-Hochfläche sind naturnahe Buchenwälder mit einer deutlich anderen Kraut- und Strauchvegetation anzutreffen.
- **Kalkbuchenwälder:** Kalkbuchenwälder sind gut bis sehr gut mit Nährstoffen versorgt. Sie sind im Bereich des Muschelkalks anzutreffen und unterscheiden sich in der Artenzusammensetzung der Krautschicht deutlich von den vorgenannten Waldtypen, während die Baumartenzusammensetzung ähnlich ist.
- **Erlen-Eschenwälder:** Als Erlen-Eschenwald werden zusammenfassend sowohl Quell- als auch Bach begleitende Erlen- Eschenwälder verstanden. Sie kommen im Bereich der Niedaue auf schon länger brachliegenden Flächen vor.
- **Erlen-Bruchwälder:** Erlen-Bruchwälder kommen auf solchen Standorten in allen Naturräumen des Saarlandes vor. Sie entwickeln sich im Bereich von Bächen, in Niedermoorkomplexen und Verlandungszonen von Teichen. Erlen-Bruchwälder sind oft nur kleinflächig ausgebildet.
- **Schlagflur, Jungwuchsfläche:** Als 'Schlagflur, Jungwuchsfläche' wurde die letzte, äußerst dynamische Sukzessionsstufe vor dem Endstadium Wald erfasst. Sie können kurzfristig aber auch auf von Wind, Kahlschlag oder Käferkalamitäten betroffenen Flächen im Wald entstehen.

Weitere in Rehlingen-Siersburg vorkommende Pflanzenarten sind:

- **Brombeer-Weißdorn-Gebüsche,** welche im Saarland die typischen Gebüschformationen mittelfeuchter Böden darstellen. Das Brombeer-Weißdorn-Gebüsch findet sich aber auch als Saumgesellschaft z. B. an Waldrändern. Entlang von Wegen und Gräben, an Parzellengrenzen und Böschungen bilden Brombeer- Weißdorn-Gebüsche wichtige Gliederungselemente in der Landschaft.
- **Salweidengebüsche** wachsen bevorzugt auf mäßig frischen Standorten, kann regelmäßig aber auch in Steinbrüchen, an Straßenböschungen oder auf Trümmerschutt gefunden werden.
- **Baumdominierten Gehölzbestände:** gliedern die in der Regel ähnlich wie die gebüschdominierten Feldgehölze als lineare Strukturelemente die Landschaft gliedern.

Teilweise kann im Innern bereits ein Waldklima bestehen,

- Wärmeliebende Gebüsche sind im Gemeindegebiet häufig durch Nutzungsaufgabe von Kalk-Halbtrockenrasen entstanden. Häufig sind sie mit diesen eng verzahnt. Die Hecken- und Gebüschsäume bestehen häufig aus Arten der Halbtrockenrasen.
- Die einjährigen, trockenen Unkrautfluren sind stark von der Tätigkeit des Menschen abhängig. Sie wachsen auf Bauschutt, Müll, Trümmern oder anderen vergleichbaren nährstoff- u. nitratreichen, trockenen Ruderal-Standorten. Sie benötigen einen immer wieder entblößten Boden als Keimplatz und sind vorzugsweise innerhalb oder am Rande menschlicher Siedlungen zu finden.
- Staudenunkrautfluren stellen die Folgegesellschaft der einjährigen Unkrautfluren trockener Standorte dar. Sie kommen im gesamten Gemeindegebiet vor.
- Eutrophe Hochstaudenfluren als Zeiger stickstoffreicher Standorte treten meist entlang der Fluss- und Bachläufe, bzw. als reine Brennesselfluren entlang von Straßen und Wegen, an Ackerrändern oder im Bereich von Ruderalflächen auf.
- Oligo- bis mesotrophe Hochstaudenfluren feuchtnass: ist der bei weitem häufigste Typ nasser Brachen.
- Röhrichte vermitteln an größeren, naturnahen Gewässern zwischen Wasser und Land (Schilfgürtel). und sind auffällige, das Landschaftsbild prägende Elemente der Landschaft.
- Ried, Seggenried: treten in enger Verzahnung mit Hochstaudenfluren und den anderen Vegetationstypen nasser Standorte auf.
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen: sind nasse oder wechsellasse, in der Regel zweimal gemähte Wirtschaftswiesen auf nährstoffreichen, basenreichen und mehr oder weniger humosen Tonböden der Auen oder quelliger Hänge und Mulden.
- Die typischen, großflächigen Glatthaferwiesen der Flusstäler sind in weiten Teilen des Landes auf Grund landwirtschaftlicher Intensivierung sowie Flächenbeanspruchung durch Verkehr, Siedlung und Industrie verschwunden. In der Regel handelt es sich um zweischürige, hochwüchsige Mähwiesen (Mahd im Juni und September), trockener bis frischer Standorte.
- Magere Glatthaferwiesen sind bunt blühende und niedrigwüchsige Wiesen auf mäßig trockenen bis frischen und zugleich nährstoffärmeren Standorten mit einer großen Artenvielfalt und recht variabler Artenzusammensetzung.
- Bei den Salbei-Glatthaferwiesen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete meist nur 1 - 2mal gemähte Wiesen mit relativ spätem Schnittzeitpunkt.
- Wiesenbrache treten bei Nutzungsaufgabe als Folgestadien der Glatthaferwiesen auf. Sie stellen Zwischenstadien auf dem Weg zur Verbuschung dar. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten haben sie als Ausgleichsflächen eine große Bedeutung.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg sind eine Reihe von Pflanzenarten der Roten Liste des Saarlandes bzw. der bundesweiten Roten Liste anzutreffen.

Fauna

Die Angaben zur Tierwelt beruhen auf Auswertungen der Daten zum Arten- und Biotopschutzprogramm im Saarland, der Standard-Datenblätter der gemeldeten FFH-Gebiete und der Kartierung der besonders schutzwürdigen Biotope des Saarlandes (Biotopkartierung). Aus den vorhandenen Angaben ergeben sich im Gemeindegebiet mehrere faunistische Schwerpunkte. Die Beschreibung der faunistischen Schwerpunkte beschränkt sich auf die

seltener und bedrohten Arten der Roten Liste des Saarlandes, die als "Spitzenarten" die besonderen Qualitäten der jeweiligen Räume anzeigen.

Vögel: Im Planungsgebiet kommen eine große Anzahl seltener und bedrohter Vogelarten vor. Im Folgenden werden die jeweils anspruchsvollsten Arten der entsprechenden Lebensräume genannt. Sie gelten als Indikatoren für wertvolle Strukturen und hohe Biotopqualität.

- Vögel in naturnah ausgeprägten Wäldern sind im unteren Abschnitt des Kerbtälchens des Metzgerbachs (Hetschenmühle) anzutreffen. Bemerkenswert ist hier besonders das Vorkommen von Grün- und Schwarzspecht.
- Vögel offener strukturreicher Kulturlandschaften: sind beispielsweise auf extensiven Wiesen und Weiden teilweise mit Streuobstbeständen südlich Oberesch anzutreffen. Hier kommen Rotkopfwürger und Braunkehlchen vor. In den noch landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Ackerflächen in der Saaraue (nahe Niedmündung und Kläranlage Rehlingen) ist der Kiebitz anzutreffen.
- Vögel strukturreicher Kulturlandschaften bevorzugen Brachflächen, Obstbäumen, Hecken und Vorwaldstadien. In Rehlingen-Siersburg sind dies größtenteils brachliegende Streuobstflächen östlich Eimersdorf mit Vorkommen von Gartenrotschwanz, Nachtigall, Wendehals, Neuntöter, Pirol, Grünspecht und Sperber, Wäldchen und Streuobstbestände am Hang des Ihrer Bachs östlich Niedaltdorf mit Vorkommen von Nachtigall, Braunkehlchen, Grauspecht, Grünspecht, Turteltaube, Sperber und Steinschmätzer, Bereiche des ehemaligen Kalkbergwerks mit Kalkhalbtrockenrasen, offenen Kalkfels- und Felsgrusstrukturen und teilweise bereits fortgeschrittener Gehölzsukzession mit Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Nachtigall, Hohltaube, Turteltaube, Pirol und Grauspecht.

Heuschrecken sind verbreitet entlang feuchter Brachen und Grünland in der Niedaue und südlich von Oberesch sowie die Hänge des Niedtales anzutreffen.

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Libellen** liegen entlang der Nied, im Unterlauf des Metzgerbachs, am Saaraltarm, der Fischteichanlage in Rehlingen und an den ehemaligen Kiesweihern.

Tagfalter kommen schwerpunktmäßig auf den extensiven Grünlandflächen in der Niedaue und den wärmebegünstigten Kalk- Halbtrockenrasen in Hanglage vor.

Amphibien und Reptilien: Verbreitungsschwerpunkte der Amphibien und Reptilien im Gemeindegebiet sind die gesamte Niedaue, nicht als Fischteiche genutzte Stillgewässer in der Saaraue sowie die bedeutsamen Laubmischwälder im südlichen Gemeindegebiet.

Saugetiere: Wichtige Lebensräume sind die Niedaue, die strukturreichen Halbtrockenrasen und wärmeliebenden Gebüsche (ehemaliges Kalkabbaugebiet) sowie der ehemalige Eisenbahntunnel bei Biringen.

Sonstige Tierarten sind die Flussmuschen, der Bitterling und die Groppe.

Biotope und Biotopverbund

Auf der Gemarkung Rehlingen-Siersburg finden sich zahlreiche flächige, lineare oder punktuell ausgebildete Biotope nach § 22 SNG. Dazu zählen u.a. Streuobstwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Magerwiesen und Halbtrockenrasen sowie Feld- und Ufergehölze. Die nach § 22 SNG geschützten Biotope verteilen sich über das gesamte Gemarkungsgebiet.

Die Biotope werden jedoch aufgrund ihrer Kleinteiligkeit weder im Planteil des Flächennutzungsplans noch in der Begründung aufgeführt. Der Schutzstatus der Biotope bleibt von dieser Vorgehensweise jedoch unbenommen.

Der Biotopverbund ist ein zentrales Entwicklungsziel des Saarländischen Naturschutzgesetzes (§ 5) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 3). Für das Gemeindegebiet von Rehlingen-

Siersburg sind folgende Flächen Bestandteile des Biotopverbundes:

Kernflächen des Biotopverbundes sind die gemeldeten FFH-Gebiete: Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen, die Nied, der Bereich bei Gisingen und die Altarme der Saar, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete Niederschleife, Gauberg und am Heiligenkopf/Metzerbachtal sowie der Geschützte Landschaftsbestandteil Schoppachtal.

Diese Gebiete repräsentieren die gesamte Bandbreite schützenswerter Lebensräume und Arten in der Gemeinde, in durchweg guter bis hervorragender Ausprägung.

Verbindungsflächen für den Biotopverbund sind die im Zuge der Biotopkartierung und den Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland erfassten Flächen soweit sie nicht schon Bestandteil der Kernflächen sind:

- Wälder: Altholz zwischen Biringen und Oberesch, frühjahrsgeophytenreicher Wald 'Hartborn', Buchenmischwald 'Oberster Wald' nordwestlich Eimersdorf, Mesophiler Buchenwald 'Neunkircher Heck' bei Niedaltdorf, Altholz südlich Büren, Buchenmischwald Schlossflur südwestlich Siersburg, Laubmischwald südlich Siersburg, Mischwald 'Hoesberg' südlich Siersburg sowie Auwaldfragment mit Pappelbestand am Kiesweiher im Industriegebiet Rehlingen
- Kalkmagerrasen, Biotopkomplexe magerer, wärmebegünstigter Standorte auf Kalk: Geisberg westlich Fremersdorf und Hangbereiche des Geisbachtals, Südexponierter Hangbereich zur Nied bei Eimersdorf sowie Hänge nördlich und südlich des Karlshofes in Kerprichhemmersdorf
- Feuchtgebiete, Feuchtbrachen ohne landwirtschaftliche Nutzung: Hochstaudenflur südlich Fürweiler, 'Nashuf', Muldentälchen westlich Niedaltdorf, Röhricht an der Kläranlage Rehlingen sowie Obere Teilbereiche der 'Schlossflur' südwestlich Itzbach
- Wiesen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung: Zwischen Biringen und Oberesch, Nördlich Niedaltdorf, Hangbereiche des Metzerbachs südlich Gerlfangen, Grünlandkomplexe in der Saaraue zwischen Niedmündung, Kläranlage und Ortslage Rehlingen sowie zwischen Hochwasserdamm, Friedhof Rehlingen und Saarlarm
- Streuobstwiesen, Streuobstbrachen: Westlich und südlich von Oberesch, Umgehung des Nikolaushofes, südexponierte Hänge östlich von Eimersdorf sowie Hänge westlich Fremersdorf und zwischen Fremersdorf und Niedmündung
- Wasserflächen, Uferbereiche: Teiche und Weiher im Süden des Gewerbegebietes Rehlingen unmittelbar an der Bahnlinie, westlich des Saarlarms.

Verbindungselemente sind überwiegend anthropogen geprägte Biotope, vor allem im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich wie z.B. ehemalige Sandgruben oder Steinbrüche, Bahngleise, Böschungen, große zusammenhängende Gartenbereiche mit altem Obstbaumbestand. Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Verbindungselemente:

- Talraum des Itzbachs zwischen Schlossflur und Ortslage Itzbach, innerhalb der Ortslage Itzbach sowie zwischen Itzbach und Hetschermühle,
- Grünzug innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets Rehlingen in Nord-Süd-Richtung parallel östlich der Wallerfanger Straße
- Grünzug zwischen Gewerbe-/Industriegebiet und Wohngebiet Rehlingen in Ost-West-Richtung verlaufend
- Gehölzbestand entlang der Bahnlinie Dillingen-Niedaltdorf
- Historisch gewachsene alte Ortsränder im Norden von Biringen, südlich Oberesch, westlich Fremersdorf, in Eimersdorf, nördlich Großhemmersdorf

Im Gemeindegebiet sind insgesamt 4 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet gemeldet:

- Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen FFH-Nr. 6505-306: Der ehemalige Eisenbahntunnel nördlich von Biringen dient Fledermäusen als Quartier.
- Nied FFH-Nr. 6605-301: Naturnahes Tal der Nied, Niedaltarm mit standorttypischen Haarstang-Glatthaferwiesen und angrenzende Talhänge mit Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Gebüsch und naturnahen Kalk-Buchenwäldern. Eines der intaktesten und vielfältigsten Flusstäler in Südwestdeutschland mit herausragender Artenausstattung und vielfältiger gewachsener Kulturlandschaft.
- Bei Gisingen FFH-Nr. 6605-302: Großflächiger Biotopkomplex aus Kalk-Magerrasen, wärmeliebenden Gebüsch und Magerwiesen. Kerbtäler im Buntsandstein mit Kalktuffquellen. Ehemaliger Kalksteinbruch mit Felsen und Schuttfloren.
- Altarme der Saar FFH-Nr. 6606-309: Altwasser der Saar, die Altarme die beim Saarausbau entstanden sind, sind saarlandweit das größte Vorkommen des Lebensraumtyps.
- Saar-Niedgau Vogelschutzgebiet Nr. 6605-303: Landwirtschaftlich genutzte Hochfläche zwischen Birmingen, Oberesch, Fürweiler und Gerfangen mit extensivem Grünland und Streuobst.

Im Gemeindegebiet sind drei Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- Naturschutzgebiet Gauberg, Ausgewiesen durch Verordnung vom 18.11.1996: Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Muschelkalk mit einem Quellaustritt, wärmeliebenden Gebüsch, Kalk-Halbtrockenrasen, Streuobstbeständen, Vorwald und Kalk-Buchenwald aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als Lebensraum zahlreicher an diese speziellen Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten und wegen seiner Bedeutung als Dokument der Landschafts- und Kulturgeschichte und wegen seiner Schönheit und besonderer Eigenart als hoch spezialisierter und für die saarländische Muschelkalkgebiete repräsentativer Sonderstandort mit Kalk- Steinbrüchen und Gipsabbaustollen mit unterirdischen Lebensräumen von Fledermäusen.
- Naturschutzgebiet Am Heiligenkopf / Metzerbachtal, Ausgewiesen durch Verordnung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2004: Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer struktur- und artenreichen, extensiv genutzten bzw. gepflegten Kulturlandschaft im Bereich des Muschelkalkes; zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Naturschutzgebiet Niederschleife, Ausgewiesen durch Verordnung vom 01.03.1990, geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996: Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer ausgeprägten Schleife der Nied mit dem dazugehörigen Prallhang, einer Bachmündung sowie einem Waldbestand auf der Höhe, die jeweils einen naturnahen Charakter zeigen. Die Lebensgemeinschaften der Schwimmblatt- und Unterwasserrasengesellschaften, des frühjahrsgeophytenreichen Schluchtwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes bieten in dieser Ausprägung zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Die hervorragende Schönheit dieser Landschaft soll bewahrt werden.

Im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg sind durch Verordnung vom 31.03.1977 zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die

Landschaftsschutzgesetze im Landkreis Saarlouis vom 22.11.2000 folgende Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen:

- LSG L3.03.15 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden Rehlingen (und Wallerfangen)
- LSG L3.03.10 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L3.03.11 im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- LSG L3.03.13 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Wallerfangen (Rehlingen-Siersburg)
- LSG L3.03.09 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L3.03.12 im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L-6606-310 Landschaftsschutzgebiet "Rastgebiete im mittleren Saartal" an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg
- LSG L-6606-309 Landschaftsschutzgebiet "Altarme der Saar" an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg
- GLB-100-SLS-RES: In Rehlingen-Siersburg ist das Schoppbachtal durch Verordnung vom 27.11.1997 als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Förderung eines naturnahen Bachtals, das auf Grund seiner Strukturvielfalt, seiner geologisch-morphologischen und kulturhistorischen Besonderheit wesentlich zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes beiträgt. Zahlreiche Kalkufferrassen und -blöcke im Bachbett, historische Sedimentfallen, eingewachsene, alte Wein- und Obstgärten mit gut erhaltenen Trockenmauern sowie das Vorkommen bedrohter Pflanzengesellschaften insbesondere auf einigen kleinen Kalk- Halbtrockenrasenflächen bedingen die Schutzwürdigkeit dieses vielgestaltigen Lebensraumes.

Im Gemeindegebiet sind weiterhin Naturdenkmale durch Verordnung vom 20.08.2003 ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung und die Sicherung von natürlichen Bestandteilen der Landschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Spezielle Artenschutzprüfung (saP)

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Überarbeitung des FNP ist nicht zielführend und kann allein aufgrund der Größe der betrachteten Fläche nicht aussagekräftig sein. Vielmehr muss gebiets- und vorhabenbezogen entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine saP erforderlich ist. Entsprechend bezieht sich der Betrachtungshorizont der saP dann auch nur auf den Geltungsbereich des jeweiligen Vorhabens.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen wird bereits auf die im Gemeindegebiet vorkommenden Artengruppen eingegangen, sodass bereits grobe Vorgaben bzgl. der saP abgeleitet werden können und ggfs. bereits im Vorfeld eines anstehenden Vorhabens der Umfang und Detailgrad der saP festgelegt werden kann.

Schutzgut Boden

Rehlingen-Siersburg wird von drei geologischen Formationen geprägt, die sich in der Landschaftsform und Nutzungsstruktur deutlich voneinander unterscheiden lassen:

- Talfüllungen der Flüsse im Saartal und Niedtal,
- Muschelkalk an den Talhängen von Saar, Nied und Oligbach,

- Unterer Keuper und Lehmlagerungen auf den Hochflächen um Oberesch und Biringen.

Die Angaben zu den Böden der Gemeinde Rehlingen-Siersburg beruhen auf dem Saarländischen Bodeninformationssystem Saar BIS. Im Gemeindegebiet sind folgende Bodeneinheiten anzutreffen:

- Der dominierende Bodentyp im Bereich des Muschelkalkes und Keuper ist die Rendzina. Hierbei handelt es sich um kalkhaltige, nährstoffreiche flach- bis mittelgründige Böden. Die Rendzinen werden auf Grund ihrer günstigen Nährstoffversorgung, wo dies topografisch möglich ist, intensiv landwirtschaftlich genutzt. In Hanglagen sind Trockenstandorte ausgeprägt, die sehr extensiv genutzt werden oder brachgefallen sind. Hier sind auch die für den Naturschutz sehr wertvollen Kalktrockenrasen mit zahlreichen seltenen Arten und der Schwerpunkt der Streuobstwiesen zu finden.
- Die Braunerden sind in den unteren Hangbereichen entlang des Saartales westlich von Rehlingen und in den unteren Bereichen der Muschelkalkhänge des Niedtales zu finden. Sie sind durch ein mittleres bis sehr geringes natürliches Ertragspotenzial gekennzeichnet. Die Bodenart (Sand, Lehm, Schluff) wechselt bei gleichbleibendem Bodentyp z.T. sehr kleinräumig ab, so dass die Bodeneigenschaften wie Durchlässigkeit, Gründigkeit etc. ebenfalls sehr kleinräumig wechseln.
- Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden mit dauerhaft sehr hoch anstehendem Grundwasser. Gleye sind durch häufige und starke Staunässe gekennzeichnet. Derartige Böden sind im Gemeindegebiet sehr kleinräumig am Itzbach vorzufinden.
- Aueböden (Vega) sind in der gesamten Saar- und Niedaue anzutreffen. Sie sind im Gegensatz zu den Gleyen durch mehr oder weniger regelmäßige Überflutungen gekennzeichnet. Dieser Bodentyp ist Ausdruck einer rezenten d.h. intakten durch regelmäßige Überflutungen geprägten Talau. Die Aueböden in der Niedaue werden ausschließlich als Grünland genutzt oder liegen brach. In der Saaraue werden die verbliebenen (nicht bebauten) naturnahen Böden landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt.

Bewertung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ('Biotopfunktion'):

Für das Gemeindegebiet zeigt sich, dass vor allem die Aueböden und die Rendzinen an den Steilhängen der Muschelkalkstufe (Saar und Nied) und in Kulminationsbereichen und Unterhanglagen, insbesondere von Kerbtälern, für den Naturschutz hochwertige Biotope tragen. Auf Standorten mittlerer Feuchte sind sowohl für Naturschutz und Landschaftspflege relativ uninteressante Biotoptypen (durchschnittliche Ackerflächen) als auch sehr hochwertige Bereiche (FFH-Gebiet 'Streuobstwiesen bei Oberesch') vorhanden. Für diese Böden lässt sich also kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Vorkommen bestimmter Bodeneinheiten und der Ausprägung besonderer Biotoptypen ableiten.

Bewertung als Bestandteil des Naturhaushaltes insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften ('Filterfunktion'):

Fast im gesamten Gemeindegebiet weisen die Böden eine geringe bis maximal mittlere Filter- und Pufferfunktion auf. Lediglich die Aueböden von Saar und Nied weisen ein mittleres bis hohes Rückhaltevermögen auf. Extrem durchlässig sind dagegen die Rendzinen in den Steillagen des Saar- und Niedtales. Da hier jedoch nur eine extensive Landwirtschaft betrieben wird bzw. die Flächen brach liegen ist kein Konfliktpotenzial gegeben. Bereiche mit einem geringen Rückhaltevermögen sind im Buntsandstein südlich von Rehlingen und Itzbach gegeben. Diese Bereiche sind jedoch fast vollständig bewaldet, so dass auch hier keine

Konflikte bestehen. Die Schwerpunkträume der Landwirtschaft liegen größtenteils im Bereich von Böden mit einem geringen bis allenfalls mittleren Nitratrückhaltevermögen.

Bewertung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:

Die ehemaligen lokalen Sandgruben und Steinbrüche sind weitgehend mit Bauschutt und Erdaushub verfüllt, so dass im Gemeindegebiet keine Erdaufschlüsse mit dokumentarischer Funktion vorhanden sind. Sonstige Besonderheiten für die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg sind die Kiesweiher in der Saaraue.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte:

Von Bedeutung im Gemeindegebiet war lediglich der Kies- und Sandabbau in der Saaraue. Dieser ist jedoch mittlerweile eingestellt. Das ehemalige Betriebsgelände dient derzeit nur noch als Lager- und Umschlagplatz. Die Baggerweiher sind noch erhalten. Zahlreiche kleinere Sandgruben und lokale Steinbrüche sind aufgegeben und verfüllt, rekultiviert oder unterliegen seit längerer Zeit der natürlichen Sukzession.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Standort für die Land- und Forstwirtschaftliche Produktion:

Es zeigt sich, dass ein Schwerpunkt auf den Aueböden entlang von Saar und Nied mit Acker- und Grünlandzahlen zwischen 50 und 59 liegt. Dass in diesen Bereichen jedoch nicht die Schwerpunkte der Landwirtschaft liegen, liegt zum einen an dem hohen Siedlungsdruck in der Saaraue und den trotz der hochwertigen Böden erschwerten Bewirtschaftung in der Niedaue (Kleinteiligkeit, hoher Grundwasserstand etc.). Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen incl. der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besitzen ein überwiegend mittleres Ertragspotenzial mit Acker- und Grünlandzahlen von 40 - 49.

Bewertung der Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung:

Hierbei spielen bodenkundliche Kriterien eine untergeordnete Rolle. Eine Bewertung der Böden im Hinblick auf die Eignung für o.g. Nutzungen erfolgt daher nicht.

Beeinträchtigungen und Belastungen der Bodenfunktionen durch Überlagerung und Versiegelung:

Den höchsten Versiegelungsgrad weisen die Gewerbe- und Industriegebiete sowie Einkaufsmärkte in der Saaraue bei Rehlingen auf. In den Industriegebieten sind neben den überbauten Bereichen sehr große, versiegelte Parkplätze angelegt. Die Wohnbauflächen sind überwiegend Einzel- und Reihenhausbauungen. Ältere Siedlungsteile besitzen vergleichsweise große Gartengrundstücke, während der Versiegelungsgrad auf Grund der dichteren Bauweise in den Neubaugebieten jüngerer Zeit etwas höher liegt.

Die in der Gemeinde Siersburg befindlichen Altlasten werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Beeinträchtigungen und Belastungen der Bodenfunktionen durch Erosion:

Im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg besteht eine durchweg hohe bis sehr hohe Erosionssensibilität. Lediglich in der Saar- und Niedaue und den im Buntsandstein gelegenen Flächen südlich von Rehlingen und Itzbach besteht eine 'mittlere' bis 'geringe' Erosionssensibilität.

Schutzgut Wasser

Das bedeutendste Fließgewässer im Gemeindegebiet ist die Nied mit den Nebenbächen Metzgerbach, Birkenbach, Darsbach, Schoppbach, Ihner Bach, Kemmersbach, Ohligbach, Eschbach mit Biringer- und Brunnenbach.

Im Gemeindegebiet sind 2 Überschwemmungsgebiete entlang der Saar (vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet; Verordnung vom 30.11.2005) und der Nied (Verordnung vom

12.11.2001) festgesetzt.

Das Wasserleitvermögen des Untergrundes zeigt eine klare Dreiteilung des Gemeindegebietes entsprechend des vorherrschenden geologischen Untergrundes. Der vom Mittleren und Oberen Buntsandstein geprägte Südosten des Gemeindegebietes um Rehlingen und Siersburg besitzt ein hohes Wasserleitvermögen des Untergrundes. Im Bereich nördlich der Nied, um Hemmersdorf und Niedaltdorf sind Muschelkalkschichten vorherrschend. Dementsprechend wird das Wasserleitvermögen als 'gering' angegeben. Die Täler von Saar und Nied (unterhalb von Hemmersdorf) besitzen ein geringes Wasserleitvermögen. Entsprechend dieser Gegebenheiten sind im Bereich mit hohem Wasserleitvermögen das Wasserschutzgebiet Rehlingen C14 (Verordnung vom 23.06.1973) und das Wasserschutzgebiet Itzbachtal C16 (Verordnung vom 20.11.1975) ausgewiesen.

Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum gehört zum Klimabereich Saar-Nahe, der durch milde Winter und vergleichsweise geringe Temperaturunterschiede von 17° C zwischen Sommer und Winter subatlantisch geprägt ist. Die Klimadaten zeigen im Vergleich mit den saarländischen Extremwerten eine relativ günstige und ausgeglichene Ausprägung.

Auf Grund der Landschaftsfaktoren Relief, Gewässer, Vegetation und durch die Bebauung ergeben sich kleinräumige Differenzierungen und Abweichungen vom großräumigen Regionalklima. Anhand der Topographie können im Gemeindegebiet folgende Klimazonen abgegrenzt werden:

- Tallagen: Die Tallagen sind geprägt durch insgesamt höhere Temperaturen (im Vergleich zu den Hochflächen), höhere Luftfeuchtigkeit, geringere Windeinflüsse, häufigere schwül-warme Wetterlagen und erhöhte Spätfrostgefährdung. Die Durchlüftung in den Tallagen ist geringer als in den Hangbereichen oder auf der Hochfläche. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass sich im Bereich Rehlingen und geringerem Umfang auch Fremersdorf in diesen austauscharmen Lagen die stärksten Emissionen durch dichte Bebauung, Industrie und Gewerbe sowie die Autobahn befinden.
- Kaltluftentstehungsflächen: Von besonderer Bedeutung für das Lokalklima sind Kaltluftentstehungsflächen mit direkter Ausgleichswirkung auf besiedelte Bereiche, insbesondere am Rand der Tallagen. In windschwachen Strahlungs Nächten (wolkenfreier Himmel) kühlt sich auf offenen Flächen die bodennahe Luftschicht (bis etwa 2 m Höhe) ab. Die Kaltluft fließt, da sie schwerer ist als Warmluft, der Geländeneigung folgend ab. Diese Kaltluftströmung kann bei windschwachen Wetterlagen ganz erheblich zum Luftaustausch in wärme- oder immissionsbelasteten Bereichen beitragen. Derartige Flächen sind im Gemeindegebiet die streuobstbestandenen Hänge der Muschelkalkstufe südwestlich von Fremersdorf und Rehlingen sowie südlich und nördlich von Hemmersdorf.
- Frischluftproduktionsflächen: Wälder sind vergleichsweise schlechte Kaltluftproduzenten; sie wirken insgesamt jedoch ausgleichend auf Klimaextreme. Außerdem spielen sie als Luftfilter gegen großräumige Immissionen eine wichtige Rolle. Falls die Frischluft aus den Wäldern auf Grund der Topografie in Siedlungsbereiche einströmen kann, tragen die Wälder zum Abbau klimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich bei.

Offene landwirtschaftliche Flächen auf den Hochflächen: Die offenen landwirtschaftlichen Flächen auf den Hochflächen weisen auf Grund der Höhenlage im Vergleich zum Saartal und der starken Windexposition geringe klimatische Belastungen auf. Zudem sind die dort gelegenen Ortsteile ländlich geprägt und weisen eine geringe Bebauungsdichte auf. Die Hochflächen sind gegenüber den Tal- und Hanglagen geprägt durch stärkeren Windeinfluss und

geringere Nebelhäufigkeit. In dieser Klimazone liegen die Ortsteile Biringen, Oberesch, Gerlfangen und Fürweiler.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet hat Anteil an verschiedenen Natur- und Landschaftsräumen, die ein jeweils eigenes charakteristisches Landschaftsbild besitzen. Entsprechend dieser unterschiedlichen naturräumlichen Ausprägung können folgende Landschaftsbildräume unterschieden werden:

Buntsandsteinhügellandschaft: Im Süden des Gemeindegebietes bei Rehlingen, Itzbach und Büren findet sich eine waldreiche Hügellandschaft. Auf Grund der mittelmäßigen Bodenverhältnisse und des bewegten Reliefs sind neben den Siedlungsflächen der o.g. Ortsteile v.a. bodensaure Buchwälder landschaftsbildprägend. Die Landwirtschaft ist kleinparzelliert und abwechslungsreich auf kleine Flächen z.B. Schlossflur beschränkt. Landschaftsbildprägend sind:

- geschlossene Laubwälder vorherrschend mit Buche,
- naturnahe Bäche im Wald und Offenland (Itzbach),
- naturnahe Altholzbestände des bodensauren Buchenwaldes.

Hangbereiche der Muschelkalkstufe: Hierbei handelt es sich um die Hangbereiche des Saartales und der Nied. Diese Landschaftsteile sind klassische kleinteilige und abwechslungsreiche Kulturlandschaften. Die Hangbereiche werden extensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben der Vielfalt der überkommenen Kulturlandschaft sind die Ausblicke und Fernsichten ein besonderes Wertmerkmal dieser Bereiche. Landschaftsbildprägend sind:

- kleinteiliges Nutzungsmosaik mit hoher Grenzliniendichte (Wege, Säume, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen),
- bunte artenreiche Wiesen,
- Streuobstbestände,
- Kalkhalbtrockenrasen und Gebüsche,
- naturnahe Schlucht- und Schatthangwälder insbesondere steile oder für den Obstbaum klimatisch ungünstige Bereiche (Kerbtal Metzgerbach, Hangbereich zwischen Fremersdorf und Rehlingen).

Niedaue: Die Niedaue vermittelt das Bild einer naturnahen vom Wasser geprägten Landschaft. Hier wechseln sich kleinteilige naturverträgliche landwirtschaftliche Nutzungen mit einer durch Nutzungsaufgabe entstandenen sekundären Naturlandschaft mit Feuchtgebieten und Auwäldern ab. Durch den stark gewundenen Flusslauf und die Kleinteiligkeit des Nutzungsmosaiks ist ein reizvoller und abenteuerlicher, zu Entdeckungen und Erkundungen einladender Landschaftsausschnitt gegeben. Aussichtspunkte sind naturgemäß nicht vorhanden. Hauptmerkmale sind:

- Kleingliedrigkeit, Abwechslungsreichtum 'Entdeckerlandschaft',
- extensive kleinteilige Landwirtschaft, Reste der überkommenen Kulturlandschaft,
- kulturhistorische Gebäude (insbesondere ehemalige Mühlen) in Verbindung mit gastronomischem Angebot,
- abschnittsweise urwüchsige Naturlandschaft,
- Erlebnis Wasser.

Saaraue: Die Saaraue ist eine weite Auenlandschaft, geprägt von der Saar. Charakteristisch

sind:

- verhältnismäßig große offene landwirtschaftliche Flächen,
- Reste der ursprünglichen natürlichen Au Landschaft (Saaraltarm, Auengehölze),
- Erlebnisbereich Wasser (Saar, Kiesweiher, Angelweiher).

Gauhochfläche: Die Gauhochfläche ist eine offene, weitgehend ebene, von der Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft. Neben Ackerbau und Grünlandwirtschaft sind inselhafte kleinere Waldflächen und Obstbaumbestände anzutreffen. Die Gauhochfläche bietet v.a. eine beeindruckende Weite mit Fernblicken. Charakteristische Wertmerkmale sind:

- Weite, Aussicht,
- teilweise extensive blütenreiche Wiesen,
- Streuobstbestände,
- inselartige teilweise naturnahe Wäldchen,
- historisch gewachsene, bäuerlich geprägte Ortsränder.

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind v.a. in der Saaraue gegeben. Zu nennen sind hier die großflächige Wohn- und Gewerbebebauung, die Autobahn A 8 und der Saarausbau.

Neben den dadurch entstandenen optischen Beeinträchtigungen werden Landschaftserleben, Naturgenuss und Erholung v.a. durch starken Lärm durch die Autobahn und die auf der nordöstlichen Saarseite verlaufende Bahnlinie beeinträchtigt.

Die übrigen Landschaftsbildeinheiten sind weitgehend unbeeinträchtigt. Störend wirkt lediglich die (noch) fehlende oder mangelhafte Ortsrandgestaltung an Neubaugebieten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern gehört im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung nach § 1 V BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Mit der Aufnahme der Kultur- und Sachgüter in den Belangkatalog des Umweltschutzes gemäß § 1 VI Nr. 7 d) BauGB wird die Bedeutung herausgestellt. Weitere gesetzliche Grundlagen bilden das Saarländische Denkmalschutzgesetz und das Saarländische Naturschutzgesetz. Nach § 1 II Nr. 3 SNatSchG sind historisch gewachsenen Kulturlandschaften und ihre Landschaftsbestandteile als Identitätsstiftende Elemente für das Heimatempfinden und als Erwerbs- und Lebensraum für Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene Anlagen - wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder von Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Einzeldenkmale, Bodendenkmale sowie ein Grabungsschutzgebiet. Die Einzeldenkmale sind in die Denkmalliste des Saarlandes eingetragen und sind kleinteilig und städtebaulich von untergeordneter Bedeutung. Diese Objekte des Denkmalschutzes verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte

Gemeindegebiet. Von Bedeutung sind hierbei die denkmalgeschützten Kirchengebäude in den Gemeindebezirken, die Schlösser in Fremersdorf, Hemmersdorf, Rehlingen und Siersburg sowie die Burg von Siersburg.

Nach § 1 II SDschG sind bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so einzubeziehen, dass die Denkmäler erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Diese Denkmale sind gemäß § 8 SDschG gesetzlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung zerstört oder beseitigt, an einen anderen Ort gebracht, in ihrem Bestand verändert, in ihrem Erscheinungsbild verändert und mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

In der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist aufgrund der Verordnung vom 27.07.2004 ein Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung von Großhemmersdorf, östlich des Ortsteils festgesetzt worden.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Bodendenkmale in der Nähe von geplanten Bauflächen oder werden in der Nähe einiger dieser Bauflächen vermutet. Auf die Beeinträchtigung der Bodendenkmäler wird bei der Betrachtung der jeweiligen Bauflächen eingegangen.

Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Versiegelung von Böden in der Regel Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Genauso kann die Lage einer gewerblichen Baufläche weit ab von der Ortslage zwar den Lärm im Ort reduzieren, jedoch bewirkt die Lage im Landschaftsraum eine stärkere Zerschneidung der Landschaft und beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Biodiversität stärker als in dem ohnehin schon belasteten ortsnahen Bereich.

Die Wechselwirkungen der jeweiligen Schutzgüter zueinander sind standortabhängig und werden für jede neu ausgewiesene Fläche separat untersucht und verbal dargestellt.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umfang der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ist abhängig davon, welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich im Bauleitplan dargestellt werden. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.4.1 Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung werden ggfs. im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.4.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Überarbeitete Auflage; Saarbrücken November 2001). Die Flächenangaben werden in CAD auf Grundlage des Bebauungsplanes bzw. mit GIS berechnet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.4.3 Mögliche Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen werden ggfs. im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind insbesondere auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans (vgl. Anlage 1, Nr. 2d des BauGB). Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Geplante Wohnbauflächen: Wie in Kapitel 5.1.3 ausgeführt wurden die Planungsalternativen für die in der vorliegenden Planung bereits im Vorfeld der Neuaufstellung des FNPs mit der Obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Aus diesem Grund geht der FNP nicht erneut auf die Thematik von alternativen geplanten Wohnbauflächen ein.

Geplante Gewerbeflächen: Aussagen zu Planungsalternativen für die, in der vorliegenden Planung, dargestellten Gewerbeflächen Kapitel 5.4.2 zu entnehmen.

Geplantes Sondergebiet „Windenergie“: Der Darstellung des Sondergebiets „Windenergie“ liegt die, als Anhang A5 beigefügte, Standortdiskussion zugrunde. Im Rahmen der Standortdiskussion fand eine Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet statt.

Geplantes Sondergebiet „Burg“: Die Funktion des geplanten Sondergebiets „Burg“ ist untrennbar mit der Örtlichkeit der Burg in Siersburg verbunden. Dadurch kommt kein alternativer Standort in Frage.

Geplantes Sondergebiet „Keltendorf“: Die Funktion des geplanten Sondergebiets „Keltendorf“ ist untrennbar mit der Örtlichkeit der nachgebauten Keltensiedlung nordöstlich von Niedaltdorf verbunden. Dadurch kommt kein alternativer Standort in Frage.

Flächen für erneuerbare Energien: Der Darstellung der Flächen für erneuerbare Energien liegt das Klimakonzept der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zugrunde. Im Rahmen des Klimakonzeptes wurden die am besten geeigneten Flächen herausgearbeitet. Der FNP stellt aus dieser Flächenvorauswahl die Flächen dar, die auch tatsächlich für die Nutzung durch erneuerbare Energien zu Verfügung stehen.

7.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoring-Maßnahmen werden ggfs. im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

8 Auswirkungen der Planung / Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht welche Belange nach derzeitigem Kenntnisstand betroffen sind. Im Laufe des Verfahrens werden ggfs. weitere Belange ergänzt.

| Belang | Auswirkungen |
|--|---|
| Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse | Auf Grund der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Wohnbedürfnisse der Bevölkerung | Durch die Darstellung von geplanten Wohngebieten sind positive Auswirkungen zu erwarten. |
| Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung / Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung | Durch die Darstellung der bestehenden Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen mit Sportanlagen werden diese Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche | Durch die Darstellung der bestehenden gemischten Bauflächen, Dorfgebieten und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Einzelhandel werden die entsprechenden Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes / Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes | Durch die Darstellung der bestehenden Dorfgebiete und die nachrichtliche Übernahme der Landschaftsschutzgebiete werden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Religiöse Belange | Durch die Darstellung der bestehenden Gemeinbedarfsflächen werden die entsprechenden Flächen gesichert. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes. / Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden | Durch die nachrichtliche Übernahme der Landschafts- und Naturschutzgebiete werden die jeweiligen Belange berücksichtigt. Die Darstellung von geplanten Wohn- und Gewerbeflächen wird auf ein verträgliches Maß beschränkt. Für die zu erwartenden Eingriffe |

| | |
|---|---|
| | werden Ausgleichmaßnahmen getroffen. |
| Erfordernisse des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel | Die Versiegelung wird nach Möglichkeit minimiert. Für den Einsatz erneuerbarer Energien werden Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Für die zu erwartenden Eingriffe werden im Flächennutzungsplan Ausgleichmaßnahmen dargestellt. |
| Belange der Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung | Durch die Darstellung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen sowie die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einzelhandel werden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen sind somit positive Auswirkungen zu erwarten. |
| Belange der Land- und Forstwirtschaft | Bestehende Land- und Forstwirtschaftsflächen werden dargestellt. Die Inanspruchnahme von Land- und Forstwirtschaftsflächen für geplante Wohn- und Gewerbegebiet ist auf ein verträgliches Maß begrenzt. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange zu erwarten. |
| Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen | Durch die Darstellung der geplanten und bestehenden Gewerbeflächen sowie die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einzelhandel, Hotel bzw. Pferdepenion und die Flächen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen sind positive Auswirkungen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen zu erwarten. |
| Belange des Post- und Telekommunikationswesens | Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. |
| Belange der Versorgung mit Energie und Wasser / Versorgungssicherheit | Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. |
| Sicherung von Rohstoffvorkommen | Durch die Darstellung von Flächen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen werden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Es sind somit keine negativen Auswirkungen zu erwarten. |
| Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung | Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. |
| Die Belange der Verteidigung | Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. |

| | |
|--------------------------------|---|
| und des Zivilschutzes | |
| Belange des Hochwasserschutzes | Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Überschwemmungsgebiete werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. |

9 Hinweise

Hinweise werden ggfs. im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Anhang

A 1 Altlastenkataster

Das Altlastenkataster wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

A 2 Baulückenkataster

Das Baulückenkataster wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

A 3 Denkmalliste

Tabelle: Denkmäler in der Gemeinde Rehlingen – Siersburg; Auszug aus der Denkmalliste des Saarlandes ,Teildenkmaliste Landkreis Saarlouis, Stand: 16.12.2013

| Lage | Bezeichnung |
|---------------------------|---|
| Biringen | |
| Im Brühl 12 | Erbhof, 1941-42, Einzeldenkmal |
| Im Brühl 13 | Erbhof, 1940-41, Einzeldenkmal |
| Eimersdorf | |
| Rehlinger Straße | kath. Filialkirche St. Maria und St. Petrus mit Ausstattung, 1899-1900, Barockaltar 1769, Einzeldenkmal |
| Rehlinger Straße 18 | Bauernhaus, 1689, Einzeldenkmal |
| Rehlinger Straße 19 | Wegekreuz, 4. Viertel 18 Jh., Einzeldenkmal |
| Rehlinger Straße 38 (bei) | Wegekreuz, 1847, Einzeldenkmal |
| Fremersdorf | |
| Brotstraße 7 | Bauernhaus, 1756, Einzeldenkmal |
| Fährstraße 1 | Schloss mit Hauptgebäude und Seitenflügeln, Türmen, Kapelle, Wirtschaftsgebäude, Schlosspark und Einfriedung, Mauerzüge vom Vorgängerbau, 1622, Umbau 1797, Einzeldenkmal |
| Herrenstraße 9 | kath. Pfarrkirche St. Mauritius, 1911-12 von Wilhelm Hector, Glocke 1802, Einzeldenkmal |
| Herrenstraße 10 | Halfenhaus, 18. Jh. , Einzeldenkmal |
| Fürweiler | |
| Diersdorfer Hof | Altarkreuz mit Umfriedungsmauer, Wegekreuz, 1846, Teilerneuerung 1919, Einzeldenkmal |
| Gerlfangen | |
| Keltenstraße | kath. Pfarrkirche Kreuzerhöhung, 1864 Turm, 1970-80 neues Kirchenschiff, Einzeldenkmal |
| Keltenstraße 56 | Kreuzigungsgruppe, 1727, Einzeldenkmal |

| Lage | Bezeichnung |
|-----------------------------|--|
| Keltenstraße 57 | Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal |
| Merzweg 15 | Wegekreuz, 1784, Einzeldenkmal |
| Hemmersdorf | |
| Außerhalb der Ortslage | Terrassenstützmauer des ehem. Weinbergs, 1. Hälfte 19. Jh. , Einzeldenkmal |
| Gerlfanger Straße | Wegekreuz, 19. Jh. , Einzeldenkmal |
| Kloppstraße | Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Einzeldenkmal |
| Kloppstraße | Wegekreuz, 1785 von Michael Drouin, Einzeldenkmal |
| Königstraße | Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal |
| Lothringer Straße 96 (vor) | Wegekreuz, 1771, Einzeldenkmal |
| Lothringer Straße 100 | Wohnhaus, 4. Viertel 19. Jh. , Einzeldenkmal |
| Lothringer Straße 112 | Bauernhaus mit Ausstattung, um 1760, Aufstockung 1920, Einzeldenkmal |
| Lothringer Straße 126 (bei) | Wegekreuz, 1772, Einzeldenkmal |
| Lothringer Straße 132-136 | Schloß Großhemmersdorf, 1670, Erweiterungen 1710, Einzeldenkmal |
| Schopbachstraße 1c | Bauernhaus, 1725, Einzeldenkmal |
| Zum Grafenthal 1 | Bauernhaus, 18. Jh., Umbau 1920, Einzeldenkmal |
| Zum Grafenthal 2 | Bauernhaus, 1778, Einzeldenkmal |
| Zum Grafenthal 6 (bei) | Wegekreuz, 1806, Einzeldenkmal |
| Pater-Nilles-Straße | kath. Pfarrkirche St. Konrad, 1934-36 von Josef Monz, Einzeldenkmal |
| Schloßstraße 14-24 | Schloß Kerprich-Hemmersdorf, 1715, Einzeldenkmal |
| Niedaltdorf | |
| Hiltensstraße 6 | Wohnhaus, Brunnenschacht, Rest Einfriedung, 4. Viertel 16. Jh., Backhaus |

| Lage | Bezeichnung |
|---------------------------------------|--|
| | 18./19 Jh. , Einzeldenkmal |
| Neunkircher Straße | kath. Pfarrkirche St. Rufus, 1871-73 von Carl Friedrich Müller, Lourdes-Grotte 1890, Einzeldenkmal |
| Neunkircher Straße 66 | Bauernhaus mit Garten und Gartenmauer, 1. Viertel 18. Jh., Umbau 1830, Einzeldenkmal |
| Oberesch | |
| Auf Kaß | Flur 2, Flurstück 1/30, neben kath. Pfarrkirche St. Antonius, sog. Liehkreuz, Wegekreuz, 18. Jh. , Einzeldenkmal |
| Antoniusstraße 26 | Wohnhaus, 18./19. Jh. , Einzeldenkmal |
| Kirchenstraße | Antoniuskapelle, 1831-33, Erweiterung 1861, Einzeldenkmal |
| Rehlingen | |
| Beckinger Straße o.Nr. (neben Nr. 19) | Flur 21, Flurstück 2/10, 36, Pfarrzentrum St. Nikolaus, 1970-73 von Gerhard Auer, Einzeldenkmal |
| Friedhofstraße o.Nr. (Friedhof) | Grabmal Priester Valentin Grinzen, 1865, Einzeldenkmal |
| Friedhofstraße o. Nr. | Friedhofskreuz, um 1900, Einzeldenkmal |
| Friedhofstraße o. Nr. | Grabmal Priester Joh. Christian Kemp, 1846, Einzeldenkmal |
| Marxstraße | Schloß von Hausen, mehrfach umgebaut und erweitert, Einzeldenkmal |
| Mühlenstraße 41 | Mühle, 1630, Umbau 18. Jh., Einzeldenkmal |
| Siersburg | |
| Bahnhofstraße 13 | Bauernhaus, 18. Jh., Umbau 1849, Einzeldenkmal |
| Burgstraße | Siersburg, Burgruine mit Turm, 11.-17. Jh. , Einzeldenkmal |
| Dechant-Held Straße | kath. Pfarrkirche St. Martin, 1758, 1912 Erweiterung von Peter Marx, Einzeldenkmal |
| Zum Schloß 5-6 | Schloß Itzbach, um 1750, Einzeldenkmal |

| Lage | Bezeichnung |
|---------------------|---|
| Eimersdorfer Straße | Flur 3, Flurstück 576/18, Weinbergmauer |
| Niedstraße | Niedbrücke, 1758, Einzeldenkmal |
| Siersdorfer Straße | Kath. Kapelle St. Willibrord |

A 4 Bebauungspläne

Tabelle: Bebauungspläne der Gemeinde Rehlingen – Siersburg, Stand: 25.03.2015 (Quelle Gemeinde)

| | Bezeichnung | Rechtskraft |
|-----------|----------------------------------|--------------------|
| | Ortsteil Biringen | |
| 1 | Nachtweid 1. BA | 28.05.1969 |
| 2 | Nachtweid 2. BA | 19.12.1980 |
| 3 | Nachtweid 3. BA | 19.02.2001 |
| | Ortsteil Eimersdorf | |
| 4 | An der neuen Schule | 07.07.1963 |
| 5 | Göll | 26.08.1963 |
| 6 | Wasenfeld | 28.06.1969 |
| 7 | Friedhoferweiterung | 23.12.1983 |
| 8 | Presserheck und Schweinfeld | 11.05.1990 |
| | Ortsteil Fremersdorf | |
| 9 | Groß Quart, 2. Änderung | 30.03.1984 |
| 10 | Gerlfanger Straße | 07.11.1966 |
| 11 | Klein-Quart-Bilsknop | 18.03.1968 |
| 12 | Verlängerte Brunnenstraße | 05.10.1968 |
| 13 | Beim Sölzfuß | 30.08.1972 |
| 14 | Verlängerte Brunnenstraße, 2. BA | 15.05.1974 |
| 15 | Sölzfuß, 2. BA | 31.07.1974 |
| 16 | Unk | 18.03.1988 |
| 17 | Sölzfuß, 2. BA, Teiländerung | 18.03.1988 |
| | Ortsteil Fürweiler | |
| 18 | Hüpfelgarten | 24.08.1964 |
| 19 | Auf`m Wamescht | 19.01.1968 |

| | | |
|-----------------------------|--|------------|
| 20 | Auf`m Wamescht, 2. BA | 12.12.1980 |
| 21 | Auf`m Wamescht, 3. BA | 16.02.2001 |
| 22 | Fürweiler, „Am Feuerwehrgerätehaus Fürweiler | 28.09.2001 |
| 23 | Am Zollhaus | 10.09.2004 |
| 24 | Heilenbüscher Hof | 17.01.2003 |
| Ortsteil Gerlfangen | | |
| 25 | Breitfeld | 22.02.1965 |
| 26 | Fremersdorfer Straße | 20.03.1968 |
| 27 | In der Kumpfwies | 21.02.1972 |
| 28 | In der Kumpfwies, 2. BA | 31.10.1985 |
| 29 | In der Kumpfwies, 3. BA | 14.01.2005 |
| Ortsteil Hemmersdorf | | |
| 30 | Spiesschen | 30.10.1963 |
| 31 | Im Regfeld | 08.06.1972 |
| 32 | Wulart, 2. Änderung | 15.05.1987 |
| 33 | Friedhofserweiterung Großhemmersdorf | 07.09.1984 |
| 34 | Wulart, 2. BA | 03.01.1975 |
| 35 | Wulart, 3. BA | 02.07.1983 |
| 36 | Rotherd | 19.09.1980 |
| 37 | Rotherd, 2. BA | 20.03.1998 |
| Ortsteil Niedaltdorf | | |
| 38 | Im Kelterfeld | 23.09.1960 |
| 39 | Am Mühlenberg | 04.11.1967 |
| 40 | Nr.1 Wochenendhausgebiet | -/- |
| 41 | Im Silven | 14.09.1973 |
| 42 | Im Silven, 2. BA, 1. Änderung | 17.02.1989 |
| 43 | Im Silven, 3. BA | 14.03.1997 |

| | Ortsteil Oberesch | |
|-----------|--|------------|
| 44 | Altenwingert, 2. Änderung | 21.08.1981 |
| 45 | Am Friedhof | 29.11.1985 |
| | Ortsteil Rehlingen | |
| 46 | Gewerbegebiet Rohrwald | 2003 |
| 47 | 2. Änderung Rohr II | 2013 |
| 48 | vBP Trewa-Gelände | 2013 |
| 49 | vBP Fußballgolfanlage | 2012 |
| 50 | vBP Autobahnzubringer | |
| 51 | Neubau Tennenplatz | 2002 |
| 52 | Vor der Mühle | 2012 |
| 53 | Trockt und Bungert | 1954 |
| 54 | Im Dampen und Hargert, 2. Änderung | 1972 |
| 55 | Oben Kölsch Schloss | 1964 |
| 56 | Oben in der Langwies und vor Niederberg. 1. Änderung | 1972 |
| 57 | Im Kautzerath | 1971 |
| 58 | Im Rohr | 1971 |
| 59 | Im Rohr, 2. BA, 1. Änderung | 1973 |
| 60 | Im Rohr, 3. BA, 1. Änderung | 1974 |
| 61 | Dürrfelslach, 2. Änderung | 1987 |
| 62 | Trockt | 1989 |
| 63 | Im Kautzerath, 2. BA | 1988 |
| 64 | Am Friedhof | 1999 |
| 65 | Trockt, 2. BA | 2001 |
| 66 | Trockt II | 2001 |
| 67 | Langwies | 2002 |

| | | |
|----|-------------------------------|------|
| 68 | Langwies, 1. Änderung | 2002 |
| 69 | Langwies, 2. Änderung | 2011 |
| 70 | Am Friedhof | 1999 |
| 71 | Ortsteil Siersburg | |
| 72 | Eichertswald | 1957 |
| 73 | Rübenhuf | 1946 |
| 74 | Eichertswald 2. BA | 1964 |
| 75 | Hautzenbuckel Abschnitt A | 1966 |
| 76 | Hautzenbuckel Abschnitt B | 1966 |
| 77 | Wolfelsfels | 1966 |
| 78 | Ölgrund | 1966 |
| 79 | Im Bienengarten | 1969 |
| 80 | Rübenhuf 2. BA | 1968 |
| 81 | Am Kohlwald, 2. BA | 1969 |
| 82 | Langespen | 1970 |
| 83 | Am Siersberg | 1970 |
| 84 | Krumbirnhuf 2. BA | 1972 |
| 85 | An der Windmühle, 2. BA | 1973 |
| 86 | Langespen 2. BA, 1. Änderung | 1975 |
| 87 | Hausenhuf 2. BA | 1978 |
| 88 | Dalen | 1980 |
| 89 | Friedhof Itzbach | 1982 |
| 90 | Oberst Langheck, 1. Änderung | 1987 |
| 91 | Oberst Langheck, 2. Änderung | 2011 |
| 92 | Oberst Langheck, 3. Änderung | 2012 |
| 93 | An der Windmühle, 1. Änderung | 1989 |
| 94 | Eichertswald 3. BA | 2002 |

| | | |
|------------|--|---|
| 95 | Eichertswald 3. BA, 2. Ändeung | 2008 |
| 96 | Gewerbegebiet Siersburg West | 2001 |
| 97 | Spitzhuf, 1. Änderung | 2001 |
| 98 | Spitzhuf, 2. Änderung | 2011 |
| 99 | Burgstraße | Satzungsbeschluss, aber keine Rechtskraft |
| 100 | Krumbirnhuf 2. BA, 1. Änderung | 2007 |
| 101 | Hausenhuf, 1. Änderung | 2008 |
| 102 | Seniorenwohnpark St. Martin | 2012 |
| 103 | Zwischen Schulstraße und zum Horst | 2007 |
| 104 | Kreisverkehrsplatz Haupt- / Nied- / Burgstraße | 2014 |

A 5 Standortdiskussion Konzentrationszone Windenergie

Ziel und Anlass

Ziel der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist es, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu fördern und planerisch zu steuern und dazu im Rahmen ihrer Planungshoheit Sondergebiete für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Würde eine solche Steuerung auf kommunaler Ebene nicht erfolgen, wären Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert und könnten ohne Beachtung der kommunalen Belange errichtet und lediglich in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft werden. Um eine solche, aus städtebaulicher Sicht, ungeordnete Ansiedlung von Windkraftanlagen zu vermeiden, beinhaltet der Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen. Windkraftanlagen sind dann nur auf Flächen, die als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind, zulässig. Die Auswahl dieser Konzentrationszonen erfolgt dabei mittels eines schlüssigen Gesamtkonzeptes.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg schafft die Voraussetzungen, dass Windkraftanlagen im Gemeindegebiet an geeigneter Stelle gebaut und betrieben werden können und dass gleichzeitig die Belange des Freiraumschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Grundlagen

Standortgutachten

Die gutachterliche Betrachtung des Gebietes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Findung geeigneter Standorte für Windenergie¹⁸ umfasst zunächst das gesamte Gemeindegebiet und zielt dabei insbesondere auf raumbedeutsame Windenergieanlagen ab.

In einem mehrstufigen Verfahren wurden zunächst die Tabu- und Konfliktflächen ermittelt. Abschließend erfolgte eine Bewertung der sogenannten potenziellen Standorte.

Nach Anwendung dieser methodischen Vorgehensweise kommt die gutachterliche Betrachtung zu dem Ergebnis, dass im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg geeignete Standorte für Windenergieanlagen vorhanden sind.

Windpotenzialstudie des Landes

Die nachfolgenden Erläuterungen sind der Kurzfassung des überarbeiteten Endberichtes zur Windpotenzialstudie Saarland¹⁹ entnommen.

„Das erklärte Ziel der Landesregierung des Saarlandes ist, den Anteil der Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern zu reduzieren und durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu ersetzen. Gegenstand der Windpotenzialstudie ist es, den möglichen Beitrag der Windenergienutzung zu dieser Zielsetzung zu ermitteln und aufzuzeigen.

Die Landesregierung will den Kommunen größere Spielräume beim Bau von Windkraftanlagen einräumen. Ausgangspunkt für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien müssen in erster Linie u.a. die von der Landespolitik festgelegten Ausbauziele sein. Diese Ausbauziele

¹⁸ agstaUMWELT, Gutachterliche Betrachtung des Gebietes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Findung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen, Juni 2012

¹⁹ Kurzfassung des überarbeiteten Endberichtes zur Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

werden mit dem realisierbaren Potenzial der einzelnen erneuerbaren Energien innerhalb der geographischen Einheit abgeglichen. Sodann erfolgt eine Analyse, welche Restriktionen einer Ausschöpfung dieses Potenzials entgegenstehen. In einem letzten Schritt werden dann unterschiedliche Szenarien anhand des erschließbaren Potenzials entwickelt.

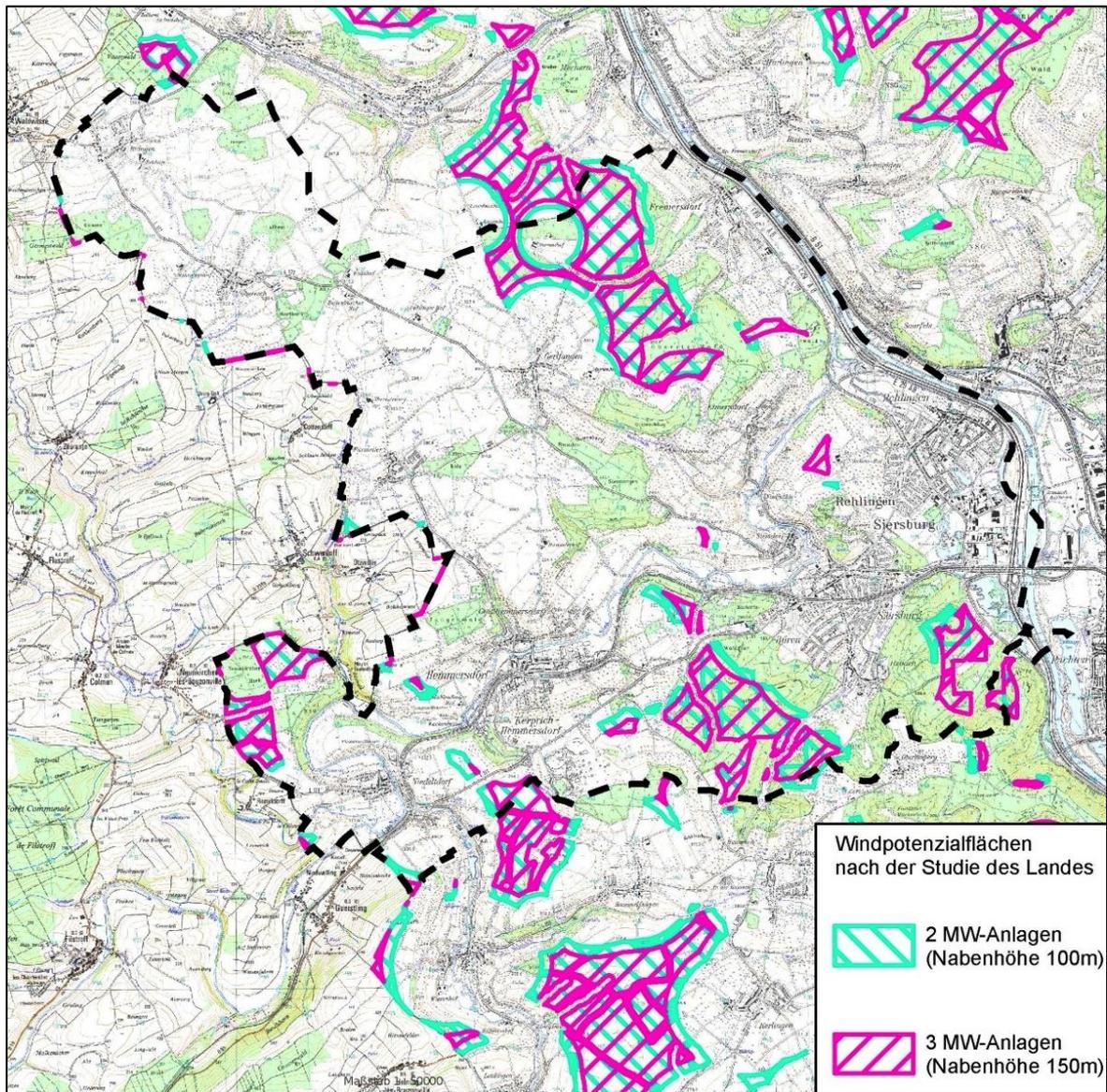
Mit der Studie sollte der mögliche Anteil der Windenergie an dem Ausbaupotenzial der erneuerbaren Energien im Saarland ermittelt werden. Dazu wurde landesweit der theoretische und realisierbare Windertrag ermittelt.“

Die Studie stellt damit eine Plankonzeption des Landes dar. Aufgabe der Studie war es, die grundsätzlich vorhandenen Potenziale zu ermitteln und aufzuzeigen. Eine detaillierte Ausschlussflächenplanung war nicht Bestandteil der Studie.

Aufgabe der Studie war es nicht, der detaillierten Willensbildung, die zur Festlegung der Konzentrationszonen führt, vorzugreifen, sondern vielmehr grundsätzliche Potenziale aufzuzeigen und Grundlagen für Entscheidungsprozesse zu liefern.

Folgende Unterschiede sind zwischen der Studie des Landes und dem Planungskonzept der Gemeinde vorhanden. Sie werden an dieser Stellen aufgezeigt, um zu erläutern, warum es teilweise zu Abweichungen bzw. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

| Studie des Landes | Standortkonzept der Gemeinde |
|--|--|
| Bei den Siedlungs- und Wohnungsflächen wurde auf die ATKIS Daten des LKVK zurückgegriffen. | Grundlage der bestehenden Siedlungsflächen ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde. |
| Die Leitungen wurden nicht mit dem Bestand bzw. den Planungen der Träger abgeglichen. | Die Leitungsträger wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. |
| Bei der Festlegung der Abstände zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten wurden nicht die jeweiligen relevanten Arten bzw. Ziele berücksichtigt. Zu den Vogelschutzgebieten wurde kein Abstand eingehalten. | Die Abstände zu den Schutzgebieten werden auf Basis der jeweiligen vorkommenden Arten bzw. Ziele festgelegt. |
| Zu den Infrastruktureinrichtungen wurden Abstände festgesetzt, welche auf Erfahrungswerten beruhen. | Die Abstände zu Infrastruktureinrichtungen werden auf Vorgabe der Träger festgelegt. |



Quelle: Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

Windenergieanlagen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um technische Anlagen, welche den Wind „ernten“ und dadurch Strom erzeugen. Die effiziente Nutzung dieser erneuerbaren Energiequelle wird insbesondere von der vorherrschenden Windhöffigkeit bestimmt, ist aber auch von der verwendeten Technik abhängig. Bei Windenergieanlagen kommt es dabei zu unterschiedlichen Auswirkungen.

Technik:

Die zunehmende Nutzung der Windenergie führt dazu, dass sich die verwendete Technik immer weiter verbessert.

Die im Jahr 2015 installierten Windenergieanlagen verfügten laut der Deutsche WindGuard GmbH²⁰ im Saarland über einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von rd. 113 m und eine

²⁰ Deutsche WindGuard GmbH, Status des Windenergieausbaus in Deutschland 1. Halbjahr 2015

durchschnittliche Nabenhöhe von 143 m, womit sich eine Gesamthöhe rd. 200 m ergibt.

In der vorliegenden Planung wird deshalb eine min. Anlagengröße von 200m als Stand der Technik angenommen.

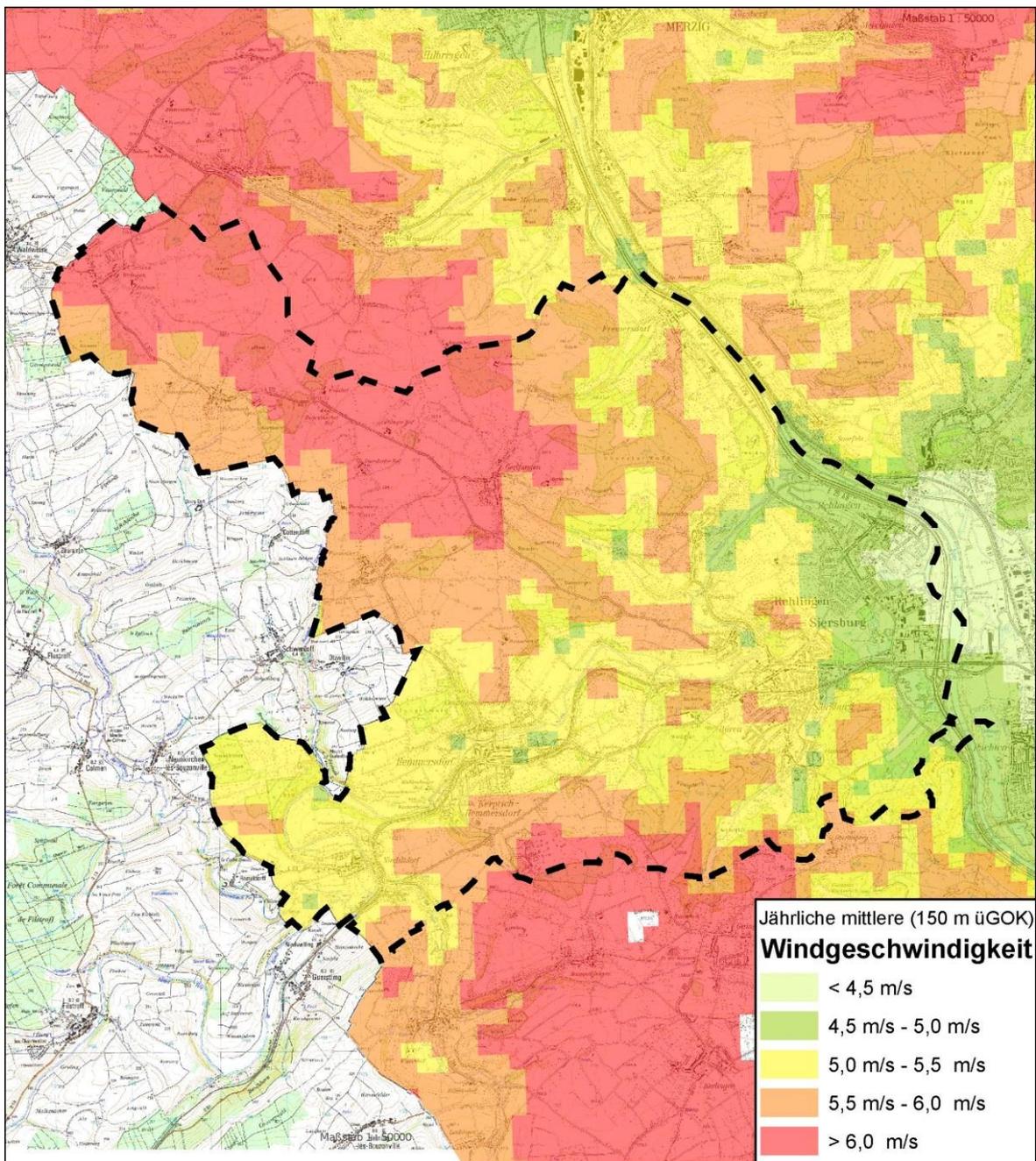
Im Hinblick auf den Zeithorizont der Flächennutzungsplanung von ca. 15 Jahren, kann, unter Berücksichtigung der Annahme, dass sich die Technik weiter verbessern wird, davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Umfeld verringern werden.

Windhöffigkeit:

Die ständigen technischen Verbesserungen machen es möglich, Windenergieanlagen auch an Standorten wirtschaftlich zu betreiben, welche vormals noch unrentabel waren. Insbesondere die immer größeren Anlagen ermöglichen eine Realisierung von Anlagen in vormals unwirtschaftlichen Regionen.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes wurden Flächen berücksichtigt, welche über eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s verfügen. Begründung hierfür waren die damaligen Rahmenbedingungen des EEG (Stand: Mai 2011).

In Rehlingen-Siersburg herrschen überwiegend Windverhältnisse zwischen 5 m/s und 6 m/s. Im Saartal bzw. im Umfeld der Ortslage von Siersburg gibt es jährliche mittlere Geschwindigkeiten von weniger als zu 5,0 m/s. Im nördlichen Gemeindegebiet (nördlich von Gerlfangen und Oberesch) sowie im südlichen Gemeindegebiet (südlich von Hemmersdorf) herrschen Geschwindigkeiten von mehr als 6,0 m/s. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren weiter geht und damit auch auf den Sondergebietsflächen in Rehlingen-Siersburg Windenergieanlagen errichtet werden können.



Quelle: Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entstehen bei Windenergieanlagen durch den Anlagenkörper selbst sowie durch den Betrieb der Anlage. Diese Beeinträchtigungen sind abhängig vom Anlagentyp sowie vom jeweiligen Standort der Anlage, wobei sich diese Faktoren unterschiedlich auf die einzelnen Belange auswirken.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch optische Bedrängung, Schattenwurf und durch Lärmimmissionen. Der sogenannte Disco-Effekt (Lichtimmission) tritt hingegen bei heutigen Anlagen auf Grund verbesserter Lackierungen nicht mehr in Erscheinung.

Für den Naturschutz ist insbesondere der Anlagenstandort von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einem zunehmenden Abstand

zwischen dem Emittent (Windenergieanlage) und dem betreffenden Immissionsort die Auswirkungen abnehmen. Die Festlegung des Abstandes erfolgt dabei so, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es ist dabei zu beachten, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen schon vorliegen können, wenn die Beeinträchtigung lediglich an die Zumutbarkeitsschwelle heranreicht. Der endgültig notwendige Mindestabstand kann jedoch erst in den nachfolgenden Planungsebenen bei Vorliegen des konkreten Standortes und des Anlagentyps, durch entsprechende Fachgutachten bestimmt werden.

In der vorbereitenden Bauleitplanung findet daher das Vorsorgeprinzip Anwendung. Dieses zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Beeinträchtigungen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden.

Von der Gemeinde sind daher die Vorsorgeabstände so zu wählen, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Windenergieanlagen vermieden werden. Dabei ist auf Planungsebene des FNP aber eine Einzelfallbetrachtung nicht möglich, jedoch auch nicht erforderlich. Die Vorsorgeabstände werden im nachfolgenden Planungskonzept den „weichen“ Tabukriterien zugeordnet.

Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Ferner werden dann im Rahmen dieser Genehmigung Auswirkungen, die zum vorliegenden Zeitpunkt noch nicht bekannt bzw. noch nicht mit eingestellt sind, berücksichtigt.

Die zuständigen Fachbehörden weisen darauf hin, dass detaillierte Aussagen zu den einzuhaltenden Mindestabständen nur dann möglich sind, wenn die genauen Standorte, der Anlagentyp und die Anzahl der Anlagen bekannt sind. Auch eine vorhandene Vorbelastung des jeweiligen betroffenen Schutzgutes kann zu einer Vergrößerung der erforderlichen Abstände führen. Die Mindestabstände werden im nachfolgenden Planungskonzept den „harten“ Tabukriterien zugeordnet.

Geräuschemissionen:

In der Studie des Landes wird als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsrechnungen von einem theoretischen Emissionspegel ausgegangen. Dabei wird erläutert, dass sich der Emissionspegel der Anlagen über die Jahre kaum verändert hat, da der zunehmenden Größe einer Vielzahl technischer Verbesserungen gegenüberstehen.

Die Windpotenzialstudie des Saarlandes geht bei der 2 MW-Anlagenklasse von einem Abstand von 800 m aus, um den nächtlichen Immissionsrichtwert in reinen Wohngebieten (35 dB(A)) einzuhalten. Um die Grenzwerte in Dorf-/Mischgebieten (45 dB(A)) einzuhalten, ist ein Abstand von 350 m erforderlich. Eine Unterscheidung der einzelnen Wohngebiete ist auf Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplans auf Grund seines Detaillierungsgrades als vorbereitender Bauleitplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass die zur Ermittlung des Abstandes zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung notwendigen Angaben (u.a. Anlagentyp, Standort, Vorbelastung) noch nicht bekannt sind. Das Vorsorgeprinzip macht es erforderlich, dass trotz der fehlenden Kenntnisse bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durch entsprechende Schutzabstände mögliche erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden Siedlungsstruktur in der Gemeinde ist davon auszugehen, dass in vielen Bereichen, die als Wohnbauflächen dargestellt werden, tatsächlich „Reine Wohngebiete“ daraus zu entwickeln wären bzw. sein werden. Der Vorsorgeabstand zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird daher auf 800 m festgelegt. Zu den gemischten Bauflächen, Dorfgebiete sowie den Wohnnutzungen im Außenbereich wird der Abstand von 350 m als „weiches“ Tabukriterium angewendet.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung werden von der Gemeinde folgende grobe Werte für

die Würdigung im Einzelfall heran gezogen:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optische bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht²¹.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ergibt sich daraus ein Abstand von 600 m.

Schattenwurf:

Die Studie des Landes (s.o.) führt zu dieser Auswirkung auf, dass alle auf dem Markt befindlichen Anlagen über technische Vorrichtungen verfügen, die bei möglichem Schattenwurf die Windenergieanlage stillsetzen. Da diese Zeiträume über das Jahr gesehen meist sehr kurz sind, ergeben sich keine spürbaren Ertragsverluste.

Somit werden im Rahmen der vorbereitenden Planung keine Abstände in Folge von Schattenwurf festgelegt, da mit entsprechenden Festsetzungen in den nachfolgenden Ebenen sichergestellt werden kann, dass Windenergieanlagen auch wirtschaftlich betrieben werden können, wenn es zum Schattenwurf kommt.

Orts- und Landschaftsbild sowie Freizeit- und Erholungsfunktion:

Die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wobei die Wahrnehmung meist sehr subjektiv erfolgt. Die Beeinflussung des Bildes entsteht mit der technischen Anlage selbst und zusätzlich durch die Bewegung der Rotoren.

Einen ähnlichen Einfluss haben die Anlagen auch auf die Freizeit- und Erholungsfunktion eines Gebietes, weil Naherholungsfunktion und Landschaftsbildqualität i.d.R. zusammenhängen. Lärmimmissionen, als zusätzlicher unnatürlicher Faktor sind ebenfalls von Bedeutung.

Bei der Bewertung dieser Belange ist nicht nur die Größe bzw. Anzahl der Anlagen relevant, sondern vielmehr die Größe bzw. Lage des Gebietes, welches der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Viele einzelne Anlagenstandorte, die nicht als ein Windpark wahrgenommen werden, führen i.d.R. zu einer stärkeren Belastung der genannten Belange. Um eine Bündelung von mindestens drei Anlagen zu erreichen, ist es i.d.R. erforderlich eine Fläche von mindestens 7 ha in einem Gebiet bereitzustellen. Dieses Kriterium findet im Planungskonzept im zweiten Arbeitsschritt Anwendung.

Um die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen, können die Abstände entsprechend der optischen Bedrängung Anwendung finden. Natürlich wird eine Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der Fernsichtwirksamkeit drauf grundsätzlich nicht völlig auszuschließen sein.

Die endgültige Abwägung kann jedoch nur unter Bestimmung der jeweiligen Eigenschaften des potenziellen Gebietes erfolgen.

Abstandsflächen nach Landesbauordnung:

Nach der Landesbauordnung kann bei Windkraftanlagen in nicht bebauten Gebieten eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,25 H zugelassen werden. Dieser Abstand ist für Flächen relevant, auf welche keine störepfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ergibt sich daraus ein Abstand von rd. 50 m. Dieser Abstand findet als „weiches“ Tabukriterium bei den gewerblichen Bauflächen Anwendung.

Artenschutz:

²¹ Urteil des OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05

Generell haben Windkraftanlagen potentielle Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz und damit auch auf Schutzgebiete, die dem Erhalt bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen. Die Auswirkungen auf den Biotopschutz beschränken sich auf die direkte Flächeninanspruchnahme, wohingegen die Beeinträchtigungen auf den Artenschutz i.d.R. insbesondere durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Die Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete werden daher grundsätzlich als „harte“ Tabukriterien betrachtet.

Ohne weitere Untersuchungen sollte aus Sicht der Naturschutzbehörde mindestens ein 200 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten eingehalten werden.

Die Beurteilung, ob es durch Windenergieanlagen zu möglichen Beeinträchtigung von windkraftrelevanten Arten kommt, erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen aus den „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie dem „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“.

Aus der Empfehlung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ergibt sich ein Abstand von 1.200 m zwischen Windenergieanlagen und europäischen Vogelschutzgebieten bzw. allen Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck.

Der Abstand zu den Natura 2000-Gebieten wird auf Grundlage der in den jeweiligen Standarddatenbögen aufgeführten windkraftrelevanten Arten bestimmt. Der Abstand zu den Naturschutzgebieten ergibt sich aus den in den jeweiligen Verordnungen aufgeführten Schutzzwecken.

Zu den einzelnen bekannten und windkraftrelevanten Artvorkommen wird auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kein Abstand als Tabufläche mit eingestellt. Die Vorkommen werden jedoch nachrichtlich in der Karte zum Planungskonzept dargestellt, so dass bei späteren Planungen diese entsprechend berücksichtigt werden können.

Auf Grund der Vielzahl von relevanten Vogelarten sowie der vorhandenen Rastflächen wird ein Vorsorgeabstand von 1.200 m um folgende Schutzgebiete festgelegt:

- Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (6605-303)
- Vogelschutzgebiet „Rastgebiet im mittleren Saartal“ (6606-310)
- FFH- und Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301)

Auf Grund der Vielzahl von Fledermausarten bzw. dem Schutzzweck: Lebensräume von Fledermäusen, wird ein Vorsorgeabstand von 200 m um folgende Schutzgebiete festgelegt.

- FFH-Gebiet „Bei Giesingen“ (6605-302)
- FFH-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“ (6505-306)
- FFH-Gebiet „Wolferskopf“ (6506-301)
- Naturschutzgebiet „Gauberg“

Zu den genannten Schutzgebieten werden die entsprechenden Vorsorgeabstände im nachfolgenden Planungskonzept als „weiche“ Tabukriterien mit eingestellt.

Bei den übrigen, im Gemeindegebiet vorhandenen, FFH- und Naturschutzgebieten sind keine windkraftrelevanten Arten vorhanden, bzw. der Schutzzweck enthält keine relevanten Arten, so dass kein Vorsorgeabstand festgelegt wird.

a) Planungskonzept

- Anforderung und Methodik

Um das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Einklang mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB zu bringen, ist es erforderlich, dass der Darstellung der Konzentrationszonen ein schlüssiges Gesamtkonzept zu Grunde liegt.

Das Planungskonzept legt dar, welche Erwägungen zur Ausweisung der Konzentrationszonen führen und welche Gründe dazu geführt haben, dass der übrige Außenbereich nicht als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen wird.

Die dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan zugrunde liegende Methodik orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtslage (insbesondere Urteil des BVerwG 4 CN 1.11 vom 13. Dezember 2012). Die Erkenntnisse des vorab durchgeführten Gutachtens sind in das Konzept mit eingeflossen.

Im ersten Arbeitsschritt werden die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen abgrenzt und nachvollziehbar dokumentiert. Die Tabukriterien finden dabei auf den gesamten Planungsraum einheitlich Anwendung.

Nach Abzug der Tabuzonen vom gesamten Außenbereich ergeben sich die sogenannten Potenzialflächen. Diese Flächen sind im zweiten Arbeitsschritt hinsichtlich der auf ihnen konkurrierenden Nutzungen zu betrachten. Dabei werden die nicht bereits als Tabukriterien eingestuft öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung eines Raumes als Konzentrationszone sprechen, mit dem Belang, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu schaffen, abgewogen.

Im letzten Arbeitsschritt erfolgt eine Prüfung, ob mit den geplanten Konzentrationszonen der Windenergie in ausreichender Weise Raum geschaffen wird. Diese Prüfung setzt die Ermittlung und Bewertung des Flächenverhältnisses zwischen den Konzentrationszonen und denjenigen Flächen, welche sich nach dem Abzug der „harten“ Tabuzonen ergeben, voraus.

- „Harte“ Tabukriterien

Bei den „harten“ Tabukriterien handelt es sich um Flächen, auf denen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Kriterien sind insofern nicht abwägbar.

Für den Planungsraum sind folgende „harte“ Tabukriterien relevant:

| „Harte“ Tabukriterien | Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse innerhalb des Planungsraums |
|---|---|
| Ziele der Raumordnung | |
| Vorranggebiete für Naturschutz | Nach dem LEP Umwelt ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete nicht zulässig (Ziffer 44, 47 und 70 der textlichen Festlegungen vom 13. Juli 2004). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und nach § 1 Abs. 4 BauGB bei der Bauleitplanung strikt zu beachten. Die Ziele der Raumordnung können in der Bauleitplanung im Wege der Abwägung nicht überwunden werden. |
| Vorranggebiet für Hochwasserschutz | |
| Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen | |
| Vorranggebiete für Freiraumschutz | |

| | |
|---|---|
| Siedlungsflächen (Bestand) | |
| Wohnbauflächen | Bestehende Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen bzw. Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen bestimmter Zweckbestimmung dargestellt sind, sind für eine Windenergienutzung nicht disponibel. |
| Gemischte Bauflächen / Dorfgebiete | |
| Gewerbliche Bauflächen | |
| Sonderbauflächen | |
| Flächen für den Gemeinbedarf | |
| Grünflächen mit Zweckbestimmung | |
| Überörtliche/ örtliche Hauptverkehrsstraßen | |
| Bahnanlagen | |
| Flächen für die Ver- und Entsorgung | |
| Naturschutzgebiete /-objekte | |
| Naturschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Am Heiligenkopf / Metzerbachtal • Gauberg • Niederschleife | Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete / Objekte führt zwangsläufig zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung und ist damit gemäß Bundesnaturschutzgesetz verboten. Die Befreiung bzw. Ausnahme, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen in den Schutzgebieten bzw. Objekten erforderlich ist, wird durch die zuständige Behörde erteilt. Da sich die Gemeinde in ihrer Abwägung nicht über diese Entscheidung hinwegsetzen kann, stehen diese Naturschutzflächen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. |
| Naturdenkmäler ²² | |
| Gesetzlich geschützte Biotope | |
| Natura 2000-Gebiete | |
| Vogelschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Saar-Nied-Gau | Ein Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete bringt zwangsläufig Veränderungen und |

²² Zum Schutz der Einzelobjekte wurde ein Puffer von 5 m als „harte“ Tabuzone festgelegt.

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Rastgebiet im mittleren Saartal • Nied <p>FFH-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altarm der Saar • Bei Giesingen • Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen • Nied | <p>Störungen mit sich, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten sowie der aufgeführten Erhaltungsziele führt, so dass dieser nach dem Bundesnaturschutzgesetz unzulässig ist.</p> |
| <p>Wasserschutz</p> | |
| <p>Stehende und fließende Gewässer</p> | <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in Seen, Weihern, Tümpeln und Bächen führt zwangsläufig zu schädlichen Gewässerveränderungen. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist der Bau von Anlagen in solchen Gewässern damit verboten.</p> |
| <p>Mindestabstand von 10 m zu Gewässern</p> | <p>Gemäß saarländischem Wassergesetz ist die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen unzulässig.</p> |
| <p>Wasserschutzgebiet</p> | <p>Für das Wasserschutzgebiet Itzbachtal (C 16)²³, liegen bereits entsprechende Planungen für eine Erweiterung vor. Von der zuständigen Wasserschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzgebietes nicht in Aussicht gestellt wird.</p> |
| <p>Überschwemmungsgebiete</p> | <p>Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</p> <p>Die Befreiung bzw. Ausnahme, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen in den Überschwemmungsgebieten erforderlich ist, wird durch die zuständige Behörde erteilt. Da sich die</p> |

²³ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 3 v. 20. 01. 1976, Seite 54 f.f.

| | |
|--|--|
| | <p>Gemeinde in ihrer Abwägung nicht über diese Entscheidung hinwegsetzen kann, stehen diese Flächen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.</p> <p>Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen innerhalb von faktischen Überschwemmungsgebieten untersagt, eine Ausnahmeregelung ist nicht gegeben.</p> |
| Denkmalschutz | |
| Baudenkmäler und -ensemble ²⁴ | <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Bereich der Baudenkmäler und -ensemble führt zwangsläufig zu deren Zerstörung und ist damit nach dem Denkmalschutzgesetz unzulässig.</p> |
| Sachgüter | |
| Mindestabstand von 95 m zur Bundesautobahn | <p>Gemäß Bundesfernstraßengesetz dürfen längs der Bundesfernstraßen Windenergieanlagen in einer Entfernung von bis zu 40 Meter nicht errichtet werden.</p> <p>Bei einem Rotorradius von 55 m ergibt sich dadurch ein Mindestabstand von 95 m beidseitig entlang von Bundesstraßen.</p> |
| <p>Mindestabstand von 65 m zu Landstraßen I. Ordnung</p> <p>Mindestabstand von 60 m zu Landstraßen II. Ordnung</p> | <p>Gemäß saarländischem Straßengesetz dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung nicht errichtet werden.</p> <p>Bei einem Rotorradius von 55 m ergibt sich dadurch ein beidseitiger Mindestabstand von 75 m bei Landstraßen I. Ordnung und 70 m bei Landstraßen II. Ordnung.</p> |
| Mindestabstand von 110 m zu Höchstspannungsfreileitungen | <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ist</p> |

²⁴ Zum Schutz der Einzelobjekte wurde ein Puffer von 5 m als „hartes“ Tabukriterium festgelegt.

| | |
|--|--|
| | <p>nach Vorgabe von Leitungsträgern generell ein Mindestabstand des 1-fachen Rotordurchmessers, gemessen von der Rotorblattspitze, einzuhalten. (Dies ist im Zuge nachgeordneter Planungen ggf. zu konkretisieren.)</p> <p>Bei einem Rotordurchmesser von 110 m ergibt sich dadurch ein beidseitiger Mindestabstand von 110 m.</p> |
|--|--|

• „Weiche“ Tabukriterien

„Weiche“ Tabukriterien sind Außenbereichsflächen, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, weil beabsichtigte Entwicklungsziele entgegenstehen. Diese werden anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergienutzung sprechen. Die Gemeinde muss die Entscheidung für diese Flächen rechtfertigen und kenntlich machen, dass sie einen Bewertungsspielraum hat.

Für den Planungsraum sind folgende „weichen“ Tabukriterien relevant:

| „Weiche“ Tabukriterien | Begründung |
|--|--|
| Siedlungsflächen (Planung) | |
| Wohnbauflächen | Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich um städtebauliche Zielvorstellungen der Gemeinde die ihrerseits einen Standortfindungsprozess durchlaufen haben. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Flächen könnten diese Planungsziele nicht mehr umgesetzt werden. |
| Gewerbliche Bauflächen | |
| Sonderbauflächen | |
| Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen | |
| 800 m zu Wohnbauflächen | Der Vorsorgeabstand zwischen Bauflächen und den Konzentrationszonen dient zur Abwehr schädlicher Umwelt-einwirkungen. Der Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen richtet sich nach der bestehenden und geplanten Nutzung bzw. der Störempfindlichkeit der verschiedenen Flächen. Die Abstände werden so festgelegt, dass bei einem Betrieb von Windenergieanlagen die entstehenden Immissionen zu keinen erheblichen Auswirkungen führen. Die gewählten Abstände sind daher |
| 350 m zu gemischten Bauflächen / Dorfgebiete | |
| 350 m zu Wohnnutzung im Außenbereich | |
| 50 m zu gewerblichen Bauflächen | |
| Sonderbauflächen | |
| 350 m zu „Pferdehof / | |

| | |
|--|--|
| Pferdepenion“ | <p>Mindestabstände, bei denen davon ausgegangen wird, dass Windenergieanlagen in einem geringeren Abstand nicht errichtet werden können.</p> <p>Berücksichtigt werden sowohl die bestehenden und geplanten Flächen, in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Die Siedlungsflächen der angrenzenden Gemeinden wurden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Immissionen, welche durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt werden sind, im Kapitel „Windenergieanlagen“ aufgeführt.</p> |
| 350 m zu „Wochenendhäuser“ | |
| 350 m zu „Campingplatz“ | |
| 350 m zu „Sport- und Freizeitanlagen“ | |
| 350 m zu „Freizeit/Wellness“ | |
| 800 m zu „Hotel“ | |
| 350 m zu „Burg“ | |
| 350 m zu „Keltendorf“ | |
| Gemeinbedarfseinrichtungen: | |
| 350 m zu Bildung und Erziehung | |
| 800 m zu Seniorenpflege | |
| 350 m zu Kirchliche Einrichtungen | |
| 350 m zu „Rathaus, Feuerwehr und Post | |
| 40 m zu Einrichtungen für Sport und Freizeit | |
| Artenschutz | |
| Ausschlussflächen gemäß Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ²⁵ | <p>Nach der Verordnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich u.a. eine 200 m breite Pufferzone um Naturschutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete oder um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz entsprechend des Landschaftsprogramms Saarland handelt.</p> |
| Vorsorgeabstände zu Natura | Der Betrieb von Windenergieanlagen kann zu |

²⁵ Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21. Februar 2013

| | |
|---------------------------------------|---|
| 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten | einer erheblichen Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden windkraftrelevanten Arten führen und wäre damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz unzulässig. Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, wird ein entsprechender Vorsorgeabstand angewendet, welcher sich an den konkreten Artvorkommen des Gebietes orientiert, siehe Kapitel Windenergieanlagen. |
|---------------------------------------|---|

- Potenzialflächen

Durch die Festlegung der „harten“ Tabuzonen und „weichen“ Tabuzonen ergeben sich im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg Bereiche, die potenziell als Flächen für die Windenergie in Frage kommen.

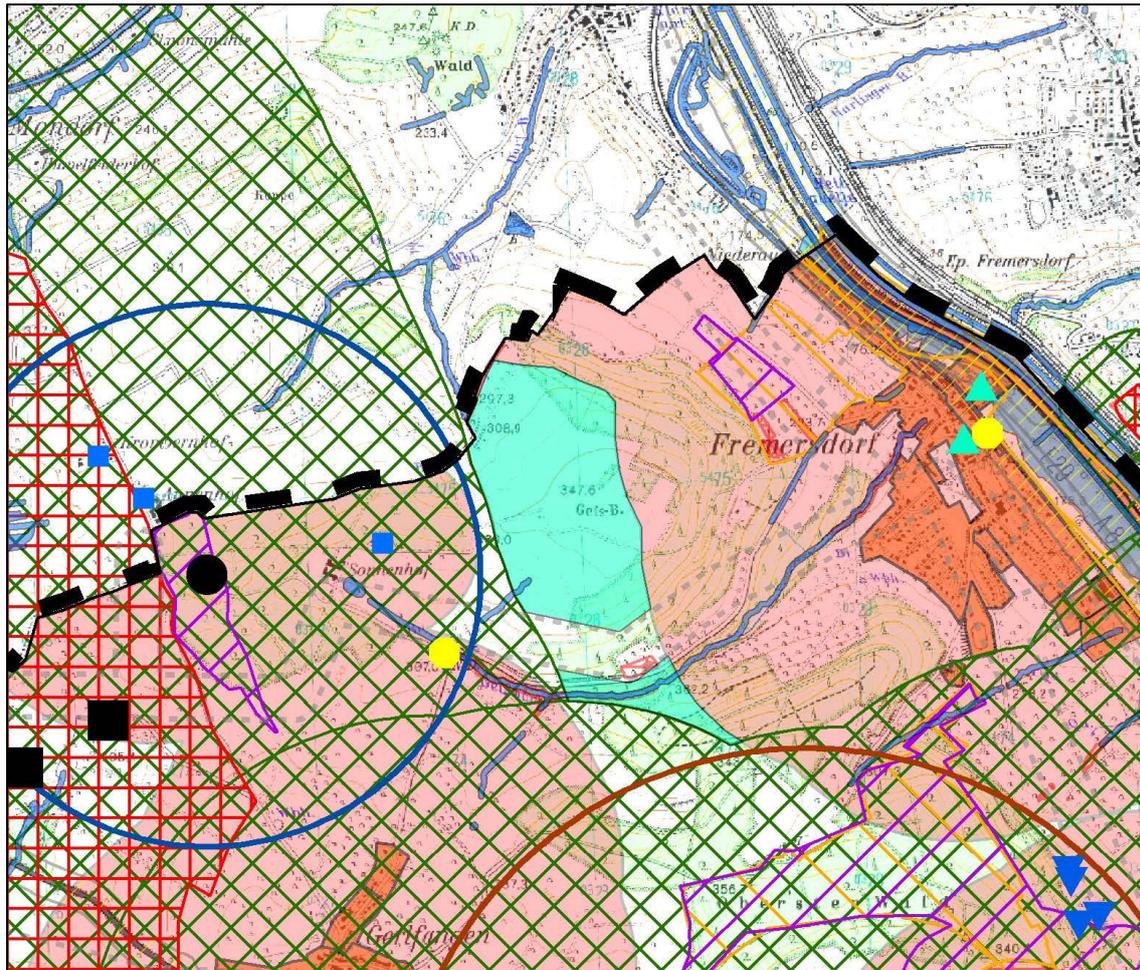
Durch die Festlegung der Tabuzonen ergeben sich im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg drei Bereiche, die potenziell als Flächen für die Windenergie in Frage kommen.

Diese Flächen wurden auf konkurrierende Nutzungen hin untersucht. Dabei wurden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen Raum zu geben. Betrachtet werden an dieser Stelle diejenigen öffentlichen Belange, die nicht bereits als Tabukriterien in das Planungskonzept eingeflossen sind. Dazu gehören u.a. die Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Rastgebiete bzw. Zugkorridore von Vögeln.

Die Potenzialfläche östlich von Itzbach ist rd. 0,2 ha groß. Aufgrund der geringen Größe müssten zusätzliche Flächen der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Selbst dann könnte dort maximal eine Windenergieanlage errichtet werden, womit die Konzentration der Windenergie dann nicht mehr gegeben wäre. Da dies dem Ziel der vorliegenden Planung entgegensteht wird, diese Potenzialfläche nicht als Sondergebiet dargestellt.

Im Nachfolgenden werden die Potenzialflächen am Geis-Berg und am Königsberg mit den bestehenden konkurrierenden Nutzungsanforderungen in Beziehung gesetzt.

Potenzialflächen am Geis-Berg:



Am Geis-Berg befinden sich zwei Potenzialflächen, wobei sich die räumliche Trennung aus der vorhandenen Freileitung mit entsprechendem Schutzabstand ergibt.

Die Flächen befinden sich auf der Hochfläche zwischen Fremersdorf und Gerlfangen, wobei es sich dabei überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt. Die Offenlandflächen sind im LEP-Umwelt vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt, der südliche Teil der Potenzialfläche „Geis-Berg I“ als Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Die Konflikte mit diesen Zielen der Raumordnung sind als nicht erheblich zu bewerten, da mit einer Errichtung von Windenergieanlagen nur ein geringer Umfang an Fläche versiegelt wird.

Die Windenergieanlagen auf dieser Fläche wären insbesondere in Richtung Gerlfangen und Mondorf sichtbar, da in diese Richtung keine Waldflächen als Sichtschutz vorhanden sind. Aufgrund der Höhe bzw. exponierten Lage ist jedoch davon auszugehen, dass die Anlagen auch von den anderen umliegenden Ortslagen aus zu sehen wären.

In Richtung Mechern bzw. Mondorf befinden sich mehrere Winter- und Sommerquartiere der Fledermausart „Große Hufeisennase“, wobei es sich dabei um eine der beiden einzigen Fortpflanzungsgemeinschaften in Deutschland handelt. Nach dem Leitfaden soll daher ein Abstand von mindestens 5 km um die Quartiere eingehalten werden. Die Potenzialflächen am Geis-Berg stellen für diese Art ein perfektes Jagdrevier dar. Im Umfeld des Sonnenhofes befindet sich zudem ein Revier des seltenen Schwarzstorches sowie des Schwarzmilans, wobei diese Arten auch auf den umliegenden Freiflächen bzw. Wasser- und Feuchtfeldern jagen. Daraus ergibt sich ein großes Konfliktpotenzial.

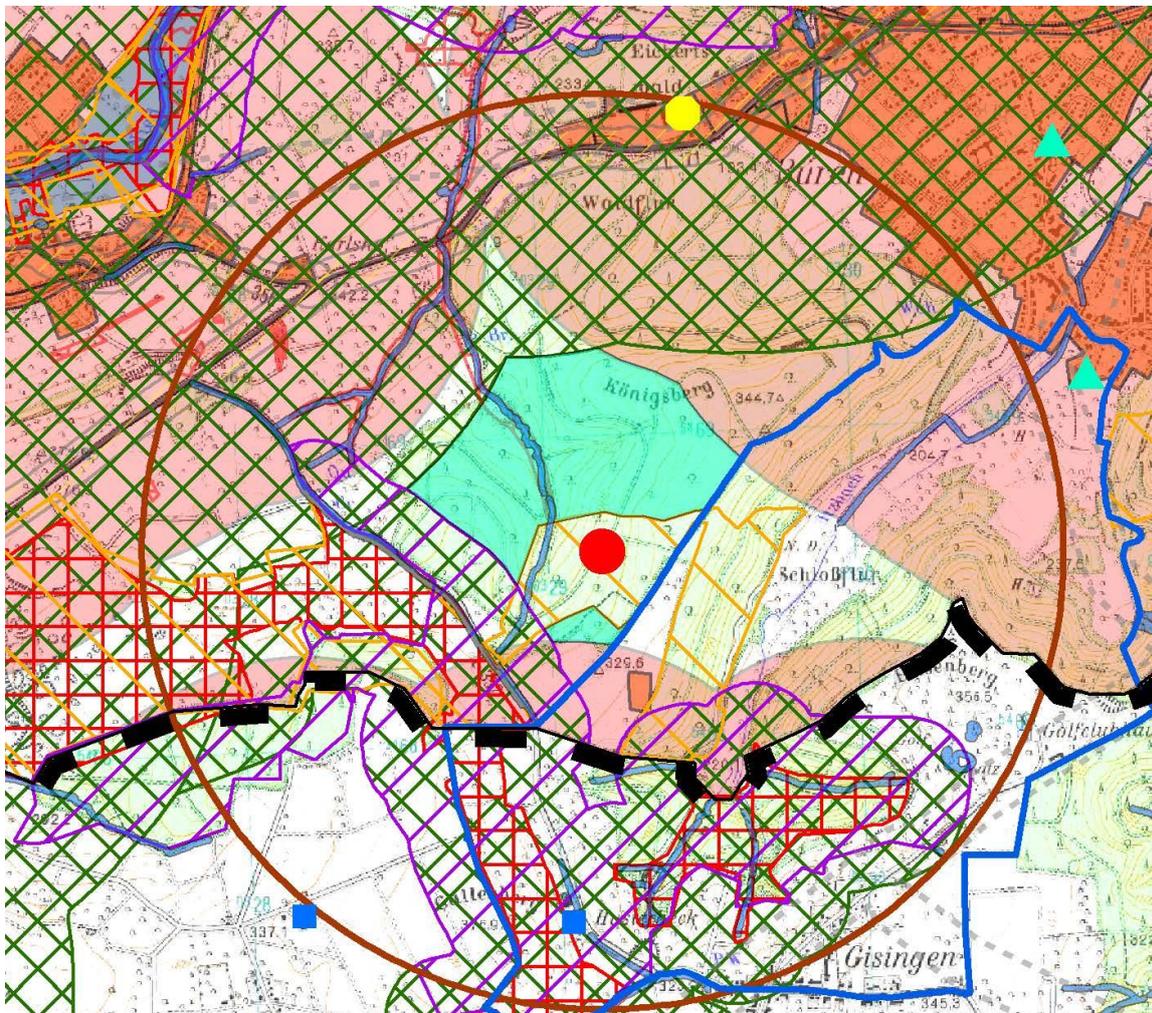
Die Flächen liegen zwischen dem Saartal und dem Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“. Das

Saartal ist ein wichtiger Zugkorridor, wobei sich dort mehrere Rastgebiete befinden. Das Vogelschutzgebiet ist ein bedeutsames Rastgebiet für den Kiebitz sowie den Goldregenpfeifer. Aufgrund der Lage, Topographie sowie den vorhandenen Offenlandflächen ist der Geis-Berg sowohl Rastfläche als auch Verbindungskorridor für Zug- und Rastvögel. Diese Flächen sollten nach der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass bei einer Errichtung bzw. dem Betrieb von Windenergieanlagen am Geis-Berg Beeinträchtigungen auf die Tierwelt nicht auszuschließen sind. Dabei sind insbesondere die Vorkommen der Großen Hufeisennase von besonderer Bedeutung, da diese Art stark ortsgebunden ist und daher davon ausgegangen werden muss, dass damit ein dauerhafter und erheblicher Konflikt mit Windenergieanlagen vorhanden ist. Hinzu kommt die Wichtigkeit der Potenzialflächen als Rast- und Verbindungskorridor, welcher ebenfalls nicht von einem einzelnen Artvorkommen abhängig ist.

Ergebnis ist, dass der Ausweisung der Potenzialflächen am Geis-Berg als Konzentrationszone für Windenergieanlagen öffentliche Belange entgegenstehen. Die Summation der Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. den Artenschutz und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind als so gravierend einzuschätzen, dass diese Flächen nicht als Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden.

Potenzialflächen am Königsberg:



Am Königsberg befinden sich zwei Potenzialflächen (45 ha und 2 ha), wobei diese zum überwiegenden Teil im Wald liegen. Die Trennung der Teilflächen ergibt sich aus dem

vorhandenen Vorranggebiet für Freiraumschutz, welches als Ziel der Raumordnung eine Tabuzone darstellt.

Aufgrund der isolierten Lage der kleineren Teilfläche wäre dort keine Konzentration der Windenergie gegeben. Da eine Errichtung damit zu zusätzlichen Belastungen des Landschaftsbildes führen würde, kann diese Kleinstfläche der Windenergie nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die größere Potenzialfläche kann als Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden.

Null-Variante:

Im Nachfolgenden erfolgte eine Beurteilung der Konsequenzen, die sich ergeben würden, wenn keine planerische Steuerung erfolgt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Wenn keine öffentlichen Belange im Wege stehen, sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig.

Ein solcher öffentlicher Belang steht diesen raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 entgegen, wenn eine Darstellung von Sondergebieten für Windenergie an anderer Stelle erfolgt ist.

Sollten keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche Konflikte mit Siedlungsflächen nicht ausgeschlossen werden können. Die Null-Variante, also der Verzicht auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan, kann dazu führen, dass im Gemeindegebiet an einer Vielzahl von Standorten Windenergieanlagen errichtet werden und dadurch Ortslagen von mehreren Seiten beeinträchtigt werden können oder Beeinträchtigungen anderer Potentiale nicht auszuschließen sind. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist somit nicht sichergestellt werden.

Wenn keine Konzentration der Windenergie erfolgt, würde dies dazu führen, dass insbesondere auf den Hochflächen am Geis-Berg Windenergieanlagen errichtet werden können. Aus Sicht des Naturschutzes würde sich hieraus ein erheblicher Konflikt mit windkraftrelevanten Arten ergeben.

- Konzentrationszonen

Ziel des Standortkonzeptes ist es, für die Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen und damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu ermöglichen.